



Genehmigungsbescheid

vom 21. Dezember 2021
Az.: 53.0023/19/G16-JS

Änderung der Anlage zur Herstellung von Lack-Polyisocyanaten
der Firma COVESTRO Deutschland AG im CHEMPARK Dormagen

1. Tenor

Aufgrund von § 16 i. V. mit § 6 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) wird der Firma

COVESTRO Deutschland AG

41538 Dormagen

auf ihren Antrag vom 28.03.2019, zuletzt ergänzt am 02.12.2021, die Genehmigung erteilt, die

Anlage zur Herstellung von Lack-Polyisocyanaten

(LPD-Anlage, Anlagen-Nr. 505)

(Nr. 4.1.8 des Anhangs 1 der 4. BImSchV)

auf dem Werksgelände in 41538 Dormagen, CHEMPARK, Gemarkung Dormagen, Flur 1, Flurstücke 35, 38, 39, Flur 2, Flurstücke 758, 759, Flur 51, Flurstücke 46, 49 zu ändern.

Der Genehmigungsbescheid ergeht, sofern in diesem Bescheid keine abweichenden Regelungen getroffen werden, nach Maßgabe der in Nr. 8 aufgeführten Antragsunterlagen und wird gemäß § 12 Abs. 1 BImSchG mit den unter Nr. 5 aufgeführten Inhalts- und Nebenbestimmungen erteilt.

Die Genehmigung umfasst im Wesentlichen die nachfolgend genannten Maßnahmen:

- Errichtung und Betrieb einer zusätzlichen Produktionsstraße zur Herstellung von Polyisocyanaten
 - Errichtung und Betrieb einer zusätzlichen Verfahrensstraße [REDACTED] in der Betriebseinheit (BE) 2, Produktion I [REDACTED] [REDACTED] sowie die zugehörigen baulichen Maßnahmen und Rohrleitungs-installationen
 - Errichtung und Betrieb von zwei neuen Tanks in der BE 1 sowie die dazugehörigen baulichen Maßnahmen und Rohrleitungsinstallationen

- Installation und Montage der sich aus der neuen Verfahrensstraße und der neuen Tanks ergebenden neuen Sicherheitsrelevanten Anlagenteilen (SRA) aufgrund der Funktion
- Installation und Montage der sich aus der neuen Verfahrensstraße und der neuen Tanks ergebenden neuen SRAs aufgrund des Stoffinhaltes
- Erhöhung der genehmigten Kapazität und des Störfallstoffinventars
 - Erhöhung der Produktionskapazität [REDACTED] auf 65.000 t/a
 - Erhöhung des Störfallstoffinventars
 - H1-Stoffe auf 1.351.000 kg
 - P5c-Stoffe auf 1.132.000 kg
 - E2-Stoffe auf 779.000 kg
 - Erhöhung der Mengen an Abfall sowie Umstrukturierung des Abfallstromes (RS) 4 in RS 4, RS 6 und RS 7
 - Erhöhung der Mengen an RS 1 (isocyanathaltige Abfälle) [REDACTED]
 - Erhöhung der Mengen an RS 3 (isocyanatfreier Abfall) [REDACTED]
 - Änderung des RS 4 (kontaminierte Packmittel) [REDACTED]
 - Aufnahme des RS 6 (kontaminierte Betriebsmittel) [REDACTED]
 - Aufnahme des RS 7 (nicht kontaminierte Packmittel) [REDACTED]
- Änderung der Abwassermengen von Prozessabwasser auf maximal 100 m³/d, jedoch im Jahresdurchschnitt nicht mehr als 70 m³/d
- Errichtung und Betrieb einer Lagerfläche B765 in der BE 3
- Änderung von sicherheitsrelevanten Anlagenteilen aufgrund der Funktion
- Rücknahme des mit dem Genehmigungsbescheid (Az. 53.0026/15/G16-bax) vom 05.07.2016 verbundenen Auflagenvorbehalts hinsichtlich der Überwachung von Boden und Grundwasser im Sinne des § 21 Abs. 2a Satz 1 Nr. 3 Buchst. c der 9. BImSchV (Verordnung über das Genehmigungsverfahren) und stattdessen Festlegung der gemäß § 21 Abs. 2a Satz 1 Nr. 3 Buchst. c der 9. BImSchV zu treffenden Anforderungen hinsichtlich der Überwachung von Boden und Grundwasser gemeinsam für den Antrag Az. 53.0026/15/G16-bax und dem hier vorgelegten Antrag

Die genehmigte Produktionskapazität der Anlage beträgt nach Änderung 65.000 t/a modifizierte Isocyanate.

Die Anlage darf gleichbleibend ganzjährig (montags-sonntags, 0:00 - 24:00 Uhr) betrieben werden.

Die vorliegende Genehmigung erlischt gemäß § 18 Abs. 1 Nummer 1 BImSchG, wenn nicht innerhalb von 24 Monaten nach Bestandskraft des Bescheides die Inbetriebnahme der geänderten Anlage erfolgt.

Dem gleichzeitig mit dem vorliegenden Antrag nach § 16 BImSchG gestellten Antrag auf Zulassung vorzeitigen Beginns gemäß § 8a BImSchG für

- die Errichtung einer zusätzlichen Verfahrensstraße ■■■ in der BE 2 inklusive zugehöriger sicherheitsrelevanter Anlagenteile, Apparate sowie Rohrleitungsinstallationen,
- die Errichtung von zwei zusätzlichen Tanks in der BE 1 inklusive zugehöriger sicherheitsrelevanter Anlagenteile sowie Rohrleitungsinstallationen,
- die Errichtung einer zusätzlichen Lagerfläche auf der Fläche B765 in der BE 3 für fabrikneue Leergebinde sowie
- die Errichtung von zusätzlichen sicherheitsrelevanten Anlagenteilen in der Bestandsanlage sowie Durchführung vorbereitender Maßnahmen zur Änderung bereits bestehender sicherheitsrelevanter Anlagenteile in der Bestandsanlage

wurde mit Bescheid 53.0023/19/G8a-BSc vom 06.03.2020 durch die Bezirksregierung Köln stattgegeben. Dieser wird durch die vorliegende Genehmigung ersetzt. Die in dem Zulassungsbescheid aufgeführten Nebenbestimmungen und Hinweise werden - soweit erforderlich - in diese Genehmigung übernommen.

Zurzeit geltende Genehmigungen gemäß BImSchG sowie andere über den § 13 BImSchG eingeschlossene behördliche Entscheidungen behalten ihre Gültigkeit, sofern sie nicht durch die vorliegende Genehmigung verändert oder ersetzt werden.

2. Eingeschlossene Entscheidungen

Gemäß § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung folgende behördliche Entscheidungen ein:

Baugenehmigung nach § 60 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung – BauO NRW) vom 21.07.2018 (GV. NRW. S. 421)

- für die Errichtung einer befestigten Lagerfläche B765 in der BE 3,

- für die Errichtung von zwei neuen Tanks ([REDACTED] und [REDACTED]) in der Tanktasse des Tanklagers B767 in der BE 1 und
- für die baulichen Änderungen zur Errichtung der Verfahrensstraße [REDACTED] im Produktionsgebäude B779 in der BE 2.

Eignungsfeststellung nach § 63 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585)

- für die wesentliche Änderung des Tanklagers B767-Ost inkl. Füll- und Entleerstellen durch
 - die teilweise Sanierung der Sekundärbarriere der Ladetasse 5 durch das Aufbringen des Beschichtungssystems Oxydur VEL-SR mit allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung (abZ) Z-59.12-329 sowie des Fugenabdichtungssystems Steulerplast PE mit abZ Z-74.5-131,
 - die teilweise Sanierung der Sekundärbarriere der Tanktasse 3 durch das Aufbringen des Beschichtungssystems Furadur Laminat A93 mit abZ Z-59.12-12,
 - die Installation eines zusätzlichen Lagertanks [REDACTED] mit einem maximalen Volumen von 130 m³ inkl. zugehörigen Pumpen und Rohrleitungen sowie
 - die Lagerung von 1,5-Pentamethylendiisocyanathomopolymer in dem Tank [REDACTED] und N7300 / 2-Ethyl-1-Hexanol blockiertes 1,5-Pentamethylendiisocyanathomopolymer in dem Tank [REDACTED],
 - die neue Abfüllung des Mediums N7300 / 2-Ethyl-1-Hexanol blockiertes 1,5-Pentamethylendiisocyanathomopolymer an der Ladetasse 5 sowie
 - die Installation einer neuen Verladepumpe [REDACTED],
- für die wesentliche Änderung des Tanklagers B767-West inkl. Füll- und Entleerstellen durch
 - die teilweise Sanierung der Sekundärbarriere der Ladetasse 4 durch das Aufbringen des Fugenabdichtungssystems Steulerplast PE mit abZ Z-74.5-131,
 - die teilweise Sanierung der Sekundärbarriere der Ladetasse 6 durch das Aufbringen des Beschichtungssystems Oxydur VEL-SR

- mit abZ Z-59.12-329 sowie des Fugenabdichtungssystems Steulerplast PE mit abZ Z-74.5-131,
- die Installation eines zusätzlichen Lagertanks [REDACTED] mit einem maximalen Volumen von 80 m³ inkl. zugehörigen Pumpen und Rohrleitungen sowie
 - die Lagerung von N7300 / 2-Ethyl-1-Hexanol blockiertes 1,5-Pentamethylendiisocyanatomopolymer in dem Tank [REDACTED],
- für die wesentliche Änderung des Tanklagers B769-Ost inkl. Füll- und Entleerstellen durch
 - die teilweise Sanierung der Sekundärbarriere der Ladetasse 1 durch das Aufbringen des Fugenabdichtungssystems Steulerplast PE mit abZ Z-74.5-131,
 - die teilweise Sanierung der Sekundärbarriere der Ladetasse 3 durch das Aufbringen des Beschichtungssystems Oxydur VEL-SR mit abZ Z-59.12-329 sowie des Fugenabdichtungssystems Steulerplast PE mit abZ Z-74.5-131,
 - die neue Abfüllung des Mediums 1,5-Pentamethylendiisocyanat an der Ladetasse 1 sowie
 - die Installation einer neuen Verladepumpe [REDACTED],
 - für die wesentliche Änderung des Tanklagers B769-West inkl. Füll- und Entleerstellen durch
 - die teilweise Sanierung der Sekundärbarriere der Ladetasse 4 durch das Aufbringen des Beschichtungssystems Oxydur VEL-SR mit abZ Z-59.12-329 sowie des Fugenabdichtungssystems Steulerplast PE mit abZ Z-74.5-131,
 - die Stoffneubelegung des Tanks [REDACTED] mit 1,5-Pentamethylendiisocyanat,
 - die neue Abfüllung des Mediums 1,5-Pentamethylendiisocyanat an der Ladetasse 4 sowie
 - die Installation einer neuen Verladepumpe [REDACTED].

- für die Beständigkeit des Beschichtungssystems Oxydur PUV in den AwSV-Anlagen Tanklager B767-Ost inkl. Füll- und Entleerstellen, Tanklager B767-West inkl. Füll- und Entleerstellen, Tanklager B769-Ost inkl. Füll- und Entleerstellen sowie Tanklager B769-West inkl. Füll- und Entleerstellen gegen die neu beantragten Stoffe 1,5-Pentamethyldiisocyanat und N7300 / 2-Ethyl-1-Hexanol blockiertes 1,5-Pentamethyldiisocyanathomopolymer.

Freistellung nach § 59 Abs. 2 WHG von der Genehmigungsbedürftigkeit nach § 59 Abs. 1 WHG

- für die Miteinleitung von Abwasser des Abwasserstroms AW 3.1 aus der LPD-Anlage in das Kanalnetz und die Kläranlagen C600 bzw. K31 der Erlaubnisinhaberin Currenta GmbH & Co. OHG.

Diese Freistellung gilt nur, wenn und solange der Betreiber der privaten Abwasseranlage oder von ihm mit dem Betrieb der Abwasseranlage beauftragte oder mit ihm zur Abwasserbeseitigung zusammengeschlossene Dritte für die Einleitung aus der Abwasseranlage in ein Gewässer eine Erlaubnis zur Benutzung im Sinne des § 8 WHG haben.

Die Freistellung ist befristet bis zum 31.12.2041 und steht unter dem Vorbehalt des Widerrufs. Ein Widerruf kann insbesondere dann erfolgen, wenn die Einleitung nicht mehr den Anforderungen nach § 58 Abs. 2 WHG entspricht.

Weitere behördliche Entscheidungen sind in diese Genehmigung nicht eingeschlossen.

3. Kostenentscheidung

Nach §§ 11, 13 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) vom 23.08.1999 (GV.NRW. S. 524) trägt die Antragstellerin die Kosten des Verfahrens.

Kostenfestsetzung

Die Festsetzung der Verwaltungsgebühr und der entstandenen Auslagen erfolgt in einem separaten Kostenbescheid.

4. Begründung

4.1 Sachverhaltsdarstellung

Die Firma COVESTRO Deutschland AG betreibt im CHEMPARK Dormagen, Gemarkung Dormagen, Flur 1, Flurstücke 35, 38, 39 sowie Flur 2, Flurstücke 758, 759 und Flur 51, Flurstücke 46, 49, eine Anlage zur Herstellung von Lack-Polyisocyanaten (LPD-Anlage; Anlagen-Nr. 505; Nr. 4.1.8 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV), Verfahrensart G).

Mit Datum vom 28.03.2019 reichte die Firma COVESTRO Deutschland AG, 41538 Dormagen, bei der Bezirksregierung Köln einen Genehmigungsantrag nach § 16 BImSchG für die wesentliche Änderung der LPD-Anlage ein.

Technischer Zweck dieser Anlage ist die Herstellung von modifizierten Isocyanaten, mit und ohne Destillationsverfahren insbesondere für die Lackindustrie.

Die LPD-Anlage besteht aus den Betriebseinheiten

BE 01: Läger

BE 02: Produktion

BE 03: Gebindeabfüllung

Die Änderung umfasst im Wesentlichen die Erweiterung der BE 2 um eine zusätzliche Produktionsstraße [REDACTED] zur Herstellung von Polyisocyanaten inklusive einer Kapazitätserhöhung [REDACTED] auf 65.000 t/a an modifizierten Isocyanaten. Weitere Änderungen beziehen sich auf Anpassungen des Störfallstoffinventars und der sicherheitstechnisch relevanten Anlagenteile. Weiterhin werden die Abfallmengen erhöht, neue Abfallströme aufgenommen und der RS 4 umstrukturiert sowie die Menge an Prozessabwasser geändert.

Außerdem wird beantragt, den mit dem Genehmigungsbescheid (Az. 53.0026/15/G16-bax) vom 05.07.2016 verbundenen Auflagenvorbehalt hinsichtlich der Überwachung von Boden und Grundwasser im Sinne des § 21 Abs. 2a Satz 1 Nr. 3 Buchst. c der 9. BImSchV zurück zu nehmen und stattdessen Festlegungen der gemäß § 21 Abs. 2a Satz 1 Nr. 3 Buchst. c der 9. BImSchV zu treffenden Anforderungen hinsichtlich der Überwachung von Boden und Grundwasser zusammen mit diesem Genehmigungsbescheid vorzunehmen.

Beantragt werden neben der Genehmigung nach BImSchG genehmigungsbedürftige Baumaßnahmen nach § 60 BauO NRW zur Änderung der LPD-Anlage. Diese umfassen im Wesentlichen die Erweiterung der BE 3 um die Lagerfläche B765, die Erweiterung des Tanklagers B767 um zwei neue Tanks sowie bauliche Anpassungen

im Produktionsgebäude B779 zur Errichtung des Verfahrens 5 in der BE 2. Weiterhin werden Eignungsfeststellungen nach § 63 WHG für die Änderungen an den AwSV-Anlagen Tanklager B767-Ost inkl. Füll- und Entleerstellen, Tanklager B767-West inkl. Füll- und Entleerstellen, Tanklager B769-Ost inkl. Füll- und Entleerstellen sowie Tanklager B769-West inkl. Füll- und Entleerstellen beantragt.

4.2 Genehmigungsverfahren

4.2.1 Art des Genehmigungsverfahrens

Die LPD-Anlage ist als Anlage zur Herstellung von Kunststoffen (Polyisocyanaten) der Nr. 4.1.8 des Anhangs 1 der 4. BImSchV zuzuordnen und somit genehmigungsbedürftig im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes.

Gemäß § 16 BImSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können (wesentliche Änderung).

Die beantragten Änderungen sind als wesentliche Änderung der LPD-Anlage zu betrachten, da nachteilige Auswirkungen durch die Änderungen nicht von vornherein offensichtlich ausgeschlossen werden konnten und somit eine Prüfung im Sinne des § 6 BImSchG erforderlich war.

Nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 der 4. BImSchV war das förmliche Genehmigungsverfahren anzuwenden. Anlagen der Nr. 4.1.8 sind im Anhang 1 der 4. BImSchV in Spalte c mit einem G gekennzeichnet. Dementsprechend wurde das Genehmigungsverfahren als förmliches Verfahren nach den Vorschriften des § 10 BImSchG sowie der 9. BImSchV durchgeführt.

Auf Antrag nach § 16 Abs. 2 BImSchG konnte von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens abgesehen werden, da durch die Änderung der Anlage erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter nicht zu besorgen sind.

Bei der beantragten Änderung der LPD-Anlage handelt es sich um ein in der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) genanntes Vorhaben. Nach § 9 Abs. 3 Nr. 2 i. V. m. § 7 Abs. 1 UVPG i. V. m. der Ziffer 4.2 der Anlage 1 UVPG ist für dieses Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung dann durchzuführen, wenn die Änderung der Anlage nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

In den Antragsunterlagen wurde dargelegt, dass durch die Änderungen der Anlage keine erheblich nachteiligen Auswirkungen auf die in § 2 Abs. 1 UVPG genannten Schutzgüter zu erwarten sind. Dies wurde im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung gemäß § 9 i. V. m. § 7 UVPG geprüft. Die Prüfung ergab, dass keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu besorgen sind.

Somit ist die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung entbehrlich. Diese Entscheidung wurde gemäß § 5 Abs. 2 UVPG am 27.01.2020 im Amtsblatt und im Internet der Bezirksregierung Köln öffentlich bekannt gegeben.

4.2.2 Zuständigkeiten

Für die Erteilung der Genehmigung ist nach § 2 der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) die Bezirksregierung Köln zuständig.

4.2.3 Antragstellung

Die Antragstellerin hat bei der Bezirksregierung Köln mit Datum vom 28.03.2019 eine Genehmigung gemäß § 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung der LPD-Anlage am Standort CHEMPARK Dormagen, 41538 Dormagen beantragt.

Die Antragsunterlagen enthalten die nach der 9. BImSchV erforderlichen Darlegungen und Formblätter.

4.2.4 Behördenbeteiligung

Nach Feststellung der Vollständigkeit der Unterlagen i. S. des § 7 der 9. BImSchV wurden die Behörden und Stellen, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, im Rahmen ihrer Zuständigkeit beteiligt. Beteiligt wurden

- das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV NRW), Fachbereich 74, Umwelttechnik und Anlagensicherheit für Chemie und Mineralölraffination
 - zur Prüfung der im Antrag enthaltenen Unterlagen gemäß § 4b der 9. BImSchV,
 - zur Prüfung des beigefügten Gutachtens auf der Grundlage des Leitfadens KAS-18,
- die Stadt Dormagen
 - Planungsamt,
 - Bauordnungsamt,
 - Brandschutzdienststelle / Feuerwehr,

- die Bezirksregierung Düsseldorf
 - Dezernat 51 (Natur- und Landschaftsschutz).

Innerhalb der Bezirksregierung Köln wurden die Antragsunterlagen im Hinblick auf die eigenen Zuständigkeiten durch die Dezernate 52 (Abfallwirtschaft, Bodenschutz) 53 (Immissionsschutz), 54 (Wasserwirtschaft) und 55 (technischer Arbeitsschutz) geprüft.

4.2.5 Fachtechnische Prüfung und Entscheidung

Die fachtechnische und medienübergreifende fachgesetzliche Prüfung der Antragsunterlagen durch die beteiligten Behörden und Stellen führte zu entsprechenden Ergänzungen der Unterlagen.

Abgesehen von Vorschlägen für Inhalts- und Nebenbestimmungen sowie für Hinweise haben die o. g. Behörden und Stellen keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Vorhaben geäußert. Die vorgeschlagenen Inhalts- und Nebenbestimmungen und Hinweise werden - soweit diese zur Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 BImSchG erforderlich sind - in den Bescheid übernommen.

Insgesamt hat die Prüfung ergeben, dass bei Beachtung der unter Nr. 5 aufgeführten Inhalts- und Nebenbestimmungen die Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 BImSchG vorliegen.

4.3 Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung ist eine gebundene Entscheidung, die nach § 6 BImSchG zu erteilen ist, wenn

- die sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten der Betreiber genehmigungsbedürftiger Anlagen erfüllt werden,
- die sich aus einer auf Grund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden und
- andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Somit ist zu prüfen, dass zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt sichergestellt ist, dass

- nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können,
- nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen

getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen,

- nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden; Abfälle sind nicht zu vermeiden, soweit die Vermeidung technisch nicht möglich oder nicht zumutbar ist; die Vermeidung ist unzulässig, soweit sie zu nachteiligeren Umweltauswirkungen führt als die Verwertung; die Verwertung und Beseitigung von Abfällen erfolgt nach den Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und den sonstigen für die Abfälle geltenden Vorschriften,
- nach § 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG Energie sparsam und effizient verwendet wird,
- nach § 5 Abs. 3 BImSchG auch nach einer Betriebseinstellung von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können; die vorhandenen Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden und die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Betriebsgeländes gewährleistet ist,
- nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG Pflichten aus Rechtsverordnungen erfüllt werden, die aufgrund § 7 BImSchG erlassen wurden,
- nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

4.3.1 Schutz und Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen, sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen (§ 5 Abs.1 Nr. 1 u. 2 BImSchG)

Im Rahmen der fachgesetzlichen Prüfung war zunächst zu prüfen, ob schädliche Umwelteinwirkungen oder sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen von der Anlage hervorgerufen werden können. Schädliche Umwelteinwirkungen sind dabei gemäß § 3 BImSchG Immissionen (Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Umwelteinwirkungen), die auf Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter einwirken und die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen.

Schädliche Umwelteinwirkungen, sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile oder Belästigungen dürfen von einer genehmigungsbedürftigen Anlage nicht hervorgerufen werden. Darüber hinaus muss hiergegen Vorsorge getroffen werden, insbesondere durch dem Stand der Technik entsprechende Maßnahmen.

4.3.1.1 Luftverunreinigungen und Gerüche

4.3.1.1.1 Gefasste Emissionen

In der Anlage sind drei Emissionsquellen AL 2, 3 und 4 installiert. Über diese werden Abluft aus der Konfektionierung von festen Fertigprodukten und Trocknung wasserhaltiger Isocyanatfeststoffe, Abluft aus Arbeitsschutzabsaugungen und Abluft aus dem Spritzcontainer nach Vorreinigung an die Luft abgegeben.

Prozessabluft wird als AL 1 der zentralen Thermischen Verbrennungsanlage (TVA) zugeführt. Sollte der Abluftstrom in Einzelfällen nicht an die TVA abgegeben werden können, wird er auf einen Aktivkohlefilter umgeschaltet, dort vorgereinigt und in der Anlage über Dach abgegeben.

Durch den Antragsgegenstand kommt es zu keiner Änderung bei der Abluftsituation. Neue Abluftquellen, über die im bestimmungsgemäßen Betrieb Emissionen hervorgerufen werden, werden nicht errichtet. Es werden durch den Antragsgegenstand keine neuen gefassten Emissionen erzeugt. Mit dem Vorhaben ist keine Änderung der Ablufführung verbunden.

4.3.1.1.2 Diffuse Emissionen

Es werden TA Luft₂₀₀₂-konforme Dichtungen, Absperr- und Regelorgane sowie Pumpen verwendet. Beurteilungsrelevante diffuse Emissionen werden nicht hervorgerufen.

4.3.1.1.3 Gerüche

Die Anlagenkomponenten sind technisch dicht ausgeführt. Es erfolgt keine offene Handhabung geruchsintensiver Substanzen. In chemischen Produktionsanlagen kann bei geschlossenen, technisch dichten Systemen aus Erfahrung davon ausgegangen werden, dass keine Beeinträchtigungen durch Gerüche hervorgerufen werden.

4.3.1.2 Geräusche

Den Antragsunterlagen ist die „Schallemissions- / Immissionsprognose für die LPD-Anlage der Covestro Deutschland AG am Standort Dormagen“ der Currenta GmbH &

Co. OHG in der Fassung vom 21.03.2019 (Gutachten-Nr.: EIP2019-016-1-V1) beigefügt.

In der Schallprognose werden die von der Anlage zur Herstellung von Lack-Polyisocyanaten ausgehenden Schallemissionen und deren Auswirkungen auf verschiedene Immissionsorte untersucht.

Die mit den Antragsunterlagen vorgelegte Schallprognose entspricht den Vorgaben der TA Lärm und der Genehmigungsbehörde. Die Schallimmissionsprognose wurde durch die Genehmigungsbehörde geprüft und hinsichtlich der Annahmen und der Vorgehensweise als plausibel und schlüssig bewertet. In der Schallprognose wird nachgewiesen, dass an den mit der Genehmigungsbehörde abgestimmten Immissionsorten die zulässigen Immissionswerte (ZIW) durch die LPD-Anlage nach ihrer Änderung tagsüber um mindestens 20 dB(A) und nachts um mindestens 24 dB(A) unterschritten werden. Die Geräuschimmissionen der LPD-Anlage sind damit als nicht relevant einzustufen.

Der Betrieb der neuen Anlage führt somit nicht zu einer Änderung der Geräuschsituation an den Immissionsorten. Es sind keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche zu besorgen.

In der Schallprognose für den Betrieb wurde plausibel dargelegt, dass die LPD-Anlage dem Stand der Technik zur Lärminderung entspricht. Auch ergaben sich nach Prüfung der Antragsunterlagen keine Hinweise, dass die Geräuschemissionen der LPD-Anlage ohne großen Aufwand verringert werden können. Über den Stand der Technik hinausgehende Vorsorgeanforderungen waren daher nicht zu stellen.

4.3.1.3 Erschütterungen

Erschütterungen sind weder infolge der Baumaßnahmen zur Änderung der LPD-Anlage noch bei deren Betrieb zu erwarten: Es werden keine besonders lärm- oder erschütterungsrelevanten Bautätigkeiten durchgeführt. Bei der LPD-Anlage handelt es sich um eine chemische Produktionsanlage ohne massive bewegte mechanische Bauteile.

4.3.1.4 Licht

Durch den Betrieb der geänderten LPD-Anlage ist nicht mit beurteilungsrelevanten Einwirkungen durch zusätzliche Lichtemissionen zu rechnen. Aufgrund der relativ zentralen Lage der Anlage im B-Block des CHEMPARK Dormagen sowie der in diesem Bereich bereits derzeit vorhandenen Lichtquellen der im CHEMPARK Dormagen bestehenden Anlagen ist nicht von einer Wahrnehmbarkeit außerhalb des CHEMPARK auszugehen.

4.3.1.5 Wärme

Durch das Vorhaben kommt es zu keiner relevanten Wärmefreisetzung.

4.3.1.6 Strahlen

Es handelt sich nicht um eine Anlage oder um Anlagenteile zur Erzeugung oder Übertragung von elektrischer Energie. Insofern waren weitergehende Untersuchungen nicht erforderlich.

4.3.1.7 Ähnliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren

Grundsätzlich sind Umwelteinwirkungen durch chemische Stoffe, physikalische Vorgänge oder biologische Substanzen denkbar. Die Umwelteinwirkungen durch chemische Stoffe (luftfremde Stoffe, Gerüche) und physikalische Vorgänge (Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme oder Strahlen) sind behandelt worden. Denkbar wäre die Freisetzung von biologischen Stoffen beispielsweise durch Verdampfen in Rückkühlwerken oder Kühltürmen. Dies ist in diesem Fall jedoch nicht gegeben. Insofern waren weitergehende Untersuchungen nicht erforderlich.

4.3.1.8 Sonstige Gefahren

Neben den durch Umweltmedien vermittelten Gefahren beinhalten chemische Produktionsanlagen grundsätzlich ein Gefährdungspotential durch die verwendeten Gefahrstoffe und vorliegenden Verfahrensparameter (Druck, Temperatur etc.). Schutz und Vorsorge gegen diese Gefahren werden im Abschnitt zur Störfallverordnung (Kapitel 4.3.5.1) unter dem Aspekt Anlagensicherheit betrachtet.

4.3.2 Abfallvermeidung sowie Verwertung oder Beseitigung nicht verwertbarer Abfälle (§ 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG)

Durch das Vorhaben werden zusätzliche Abfallströme hervorgerufen. Insgesamt vergrößert sich bedingt durch die Kapazitätserhöhung auch die Menge der anfallenden Abfälle. Gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG sind Abfälle zu vermeiden, zu verwerten und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu beseitigen. Für alle Abfallströme ist in den Antragsunterlagen eine Möglichkeit zur Verwertung oder Beseitigung dargelegt.

Es ergaben sich keine Anhaltspunkte, dass die anfallenden Abfälle vermieden oder in ihrer Menge vermindert werden können. Eine ordnungsgemäße Verwertung oder eine Beseitigung aller Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit ist sichergestellt.

4.3.3 Effiziente Energienutzung (§ 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG)

Gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass Energie sparsam und effizient verwendet wird.

Aus den Antragsunterlagen ergaben sich keine Anhaltspunkte, dass in der Anlage Energie effizienter eingesetzt werden kann. Die Anforderungen nach § 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG sind somit erfüllt.

4.3.4 Auswirkungen nach Betriebseinstellung (§ 5 Abs. 3 BImSchG)

Die Antragstellerin hat neben der Beschreibung der LPD-Anlage im betriebsgemäßen Zustand die geplanten Maßnahmen für den Fall der Betriebseinstellung aufgeführt. Diese beziehen sich auf die Entleerung und Reinigung der Apparate, den Umgang mit anfallendem Spülwasser und Abfällen sowie dem Abbruch der Anlage.

Weiterhin verpflichtet sie sich, die zu diesem Zeitpunkt gültigen rechtlichen und technischen Erfordernisse zur Erfüllung der Pflichten aus § 5 Abs. 3 BImSchG umzusetzen.

Die Unterlagen wurden hinsichtlich möglicher nachteiliger Auswirkungen, die nach Betriebseinstellung entstehen können, geprüft. Es bestehen keine Bedenken, dass die Pflichten nach § 5 Abs. 3 BImSchG erfüllt werden.

4.3.5 Rechtsverordnungen aufgrund § 7 BImSchG zur Erfüllung der Pflichten des § 5 BImSchG:

4.3.5.1 Störfall-Verordnung (12. BImSchV) - Anlagensicherheit, Störfallbetrachtung, Gefahrenabwehr

Das Betriebsgelände der Covestro Deutschland AG am Standort CHEMPARK Dormagen ist aufgrund der dort gehandhabten Mengen an in Anhang I der 12. BImSchV genannten Stoffen ein Betriebsbereich der oberen Klasse im Sinne des § 3 Abs. 5a BImSchG (mit Grund- und erweiterten Pflichten). Die LPD-Anlage ist Teil dieses Betriebsbereiches.

Die Menge der in der LPD-Anlage gehandhabten Stoffe gemäß Anhang I Störfall-Verordnung überschreitet für sich allein betrachtet die Mengenschwellen der Spalte 5 des Anhangs I der Störfall-Verordnung.

Grundsätzlich unterliegen Betreiber von Betriebsbereichen den allgemeinen Betreiberpflichten gemäß § 3 Störfall-Verordnung. Danach hat der Betreiber die erforderlichen Vorkehrungen zur Verhinderung von Störfällen zu treffen (§ 3 Abs. 1) sowie darüber hinaus vorbeugend Maßnahmen zu treffen, um die Auswirkungen von Störfällen so gering wie möglich zu halten (§ 3 Abs. 3) und Anlagen seines

Betriebsbereiches entsprechend dem Stand der Sicherheitstechnik zu errichten und zu betreiben (§ 3 Abs. 4).

Im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens hat die Antragstellerin die Einhaltung dieser Pflichten nachzuweisen. Der Antrag für die LPD-Anlage enthält daher Unterlagen nach § 4b Abs. 2 der 9. BImSchV, die sich an den „Mindestangaben im Sicherheitsbericht“ gemäß Anhang II der Störfall-Verordnung orientieren. Diese Angaben bestehen insbesondere aus

- einer Beschreibung der Anlage und damit
 - der wichtigsten Tätigkeiten und Produkte, der sicherheitsrelevanten Teile der Anlage, der Gefahrenquellen und Bedingungen, die zu Störfällen führen könnten, sowie der vorgesehenen Maßnahmen zur Verhinderung von Störfällen,
 - einer Beschreibung der Verfahren,
 - einer Beschreibung der Stoffe inklusive ihrer Eigenschaften,
- der Ermittlung und Analyse der Risiken von Störfällen sowie der Mittel zur Verhinderung solcher Störfälle,
- der Beschreibung von Schutz- und Notfallmaßnahmen zur Begrenzung der Auswirkungen von Störfällen.

Die vorgelegten Unterlagen gemäß § 4b Abs. 2 der 9. BImSchV wurden unter gutachterlicher Beteiligung des LANUV NRW sachverständig geprüft. Dabei ist der Gutachter zu dem Ergebnis gekommen, dass die Unterlagen die zur Beurteilung des beantragten Vorhabens erforderlichen Angaben enthalten und eine sicherheitstechnische Bewertung des Vorhabens erlauben.

Zur Ermittlung der Maßnahmen, die zur Verhinderung von Störfällen notwendig sind, wurde von der Antragstellerin eine Gefahrenanalyse durchgeführt. Diese Gefahrenanalyse untersucht für die einzelnen Betriebseinheiten der LPD-Anlage systematisch alle zur Anlage gehörenden Prozesse auf potentielle Gefahrenquellen und erforderliche Gegenmaßnahmen. Die in der Gefahrenanalyse dargelegten Vorkehrungen zur Verhinderung von Störfällen entsprechen den Anforderungen der Störfall-Verordnung.

Über diese Vorkehrungen zur Verhinderung von Störfällen, die vernünftigerweise nicht ausgeschlossen werden können hinaus, sind vorbeugend Maßnahmen zu treffen, um die Auswirkungen von Störfällen so gering wie möglich zu halten. In den Unterlagen nach § 4b Abs. 2 der 9. BImSchV legt die Antragstellerin daher ihre Maßnahmen zur Erfüllung der Anforderungen des § 5 der Störfall-Verordnung zur Begrenzung von Störfallauswirkungen dar.

Beschaffenheit und Betrieb der Anlagen müssen gemäß § 3 Abs. 4 der Störfall-Verordnung dem Stand der Sicherheitstechnik entsprechen. Die in der Anlage vorhandene Sicherheitstechnik ist in den Unterlagen nach § 4b Abs. 2 der 9. BImSchV beschrieben und war Teil der Prüfung durch die Genehmigungsbehörde und das LANUV NRW. Die Prüfung ergab, dass die dem LANUV NRW vorgelegten Antragsunterlagen inklusive des anlagenbezogenen Teilsicherheitsberichtes nachvollziehbar zeigen, dass die Betreiberin eine systematische Betrachtung über Art und Ausmaß möglicher Gefahren durchgeführt und beim Betrieb der LPD-Anlage die daraus resultierenden Vorkehrungen zur Verhinderung von Störfällen und zur Begrenzung möglicher Auswirkungen von Störfällen getroffen hat.

4.3.5.2 Anforderungen der 39. BImSchV - Luftqualitätsstandards und Emissionshöchstmengen

§ 45 BImSchG verpflichtet die zuständigen Behörden, die Einhaltung der in der 39. BImSchV festgelegten Immissionswerte sicherzustellen. Da es durch das Vorhaben nicht zu zusätzlichen luftgetragenen Emissionen kommt, war eine diesbezügliche Prüfung nicht erforderlich.

4.3.6 Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG)

4.3.6.1 Bauplanungsrecht

4.3.6.1.1 Bebauungsplan

Die LPD-Anlage befindet sich inmitten des CHEMPARK Dormagen. Der Bereich der LPD-Anlage liegt teilweise im Geltungsbereich des rechtsgültigen Bebauungsplanes Nr. 5858N/03 der Stadt Köln (Stadtgebiet Dormagen) und teilweise im Geltungsbereich des rechtsgültigen Bebauungsplanes Nr. 39 der Stadt Dormagen. Das Vorhaben ist planungsrechtlich gem. § 30 Abs. 1 BauGB zu beurteilen. Der Bereich des Vorhabens ist im Bebauungsplan als Industriegebiet ausgewiesen. Im Rahmen des Verfahrens wurde das Stadtplanungsamt der Stadt Dormagen beteiligt. Das Vorhaben ist planungsrechtlich zulässig.

4.3.6.1.2 Angemessene Abstände im Sinne des § 50 BImSchG

In Umsetzung von Artikel 13 der Seveso-III-Richtlinie legt § 50 BImSchG fest, dass bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen sind, dass schädliche Umwelteinwirkungen und von schweren Unfällen im Sinne des Artikels 3 Nr. 13 der Richtlinie 2012/18/EU in Betriebsbereichen hervorgerufene Auswirkungen auf die

ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete, insbesondere öffentlich genutzte Gebiete, wichtige Verkehrswege, Freizeitgebiete und unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes besonders wertvolle oder besonders empfindliche Gebiete und öffentlich genutzte Gebäude, so weit wie möglich vermieden werden.

Mit den Antragsunterlagen wurde ein Gutachten vorgelegt, in dem anhand der Vorgaben des Leitfadens KAS-18 der angemessene Sicherheitsabstand für das an einer weiteren Stelle in der Anlage gehandhabte 1,5-Pentamethylendiisocyanat ermittelt. Der angemessene Sicherheitsabstand liegt [REDACTED] unter 100 m [REDACTED]. Der für die Anlage bisher berechnete angemessene Sicherheitsabstand für das bestimmende Szenario [REDACTED] wird nicht überschritten. Die Änderung der Anlage führt daher nicht zu einer Änderung des angemessenen Sicherheitsabstandes. Das Gutachten wurde durch das LANUV NRW geprüft. In seiner Stellungnahme dazu stellt das LANUV NRW fest, dass die in den Antragsunterlagen enthaltenen Berechnungen plausibel und nachvollziehbar sind. Innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstandes ist keine schutzbedürftige Nutzung im Sinne des § 50 BImSchG vorhanden. Die Trennungsgebote des Artikels 13 der Seveso-III-Richtlinie sowohl hinsichtlich der betrachteten Wohn- und Freizeitgebiete als auch für die betrachteten Verkehrswege und öffentlich genutzten Gebäude und Gebiete sind eingehalten. Die Anforderungen des § 50 BImSchG sind erfüllt.

4.3.6.2 Bauordnungsrecht, Brandschutz

Das Vorhaben wurde seitens des Bauaufsichtsamtes und der Brandschutzdienststelle der Stadt Dormagen geprüft. Gegen das beantragte Vorhaben bestehen unter Berücksichtigung von Inhalts- und Nebenbestimmungen keine Bedenken.

4.3.6.3 Boden- und Grundwasserschutz

Die LPD-Anlage wurde auf dem bestehenden Industriegelände des CHEMPARK Dormagen errichtet. Für den Bereich der geplanten Maßnahme liegen keine Erkenntnisse zu im Altlastenkataster des Rhein-Kreises Neuss geführten Bodenbelastungen vor.

Die LPD-Anlage befindet sich weder in einem Wasserschutzgebiet noch in einem Überschwemmungsgebiet. Durch Baumaßnahmen wird nicht so tief in den Boden eingegriffen, dass eine direkte oder mittelbare Beeinträchtigung des Grundwassers entsprechend den Kriterien des § 49 WHG zu besorgen ist.

Mit dem Vorhaben ist keine Verwendung von neuen relevant gefährlichen Stoffen im Sinne des § 3 Abs. 10 BImSchG verbunden, die ihrer Art nach eine Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück verursachen können. Jedoch wurde seitens der Antragstellerin beantragt, den mit Genehmigungsbescheid 53.0036/15/G16-bax auferlegten Auflagenvorbehalt hinsichtlich der Überwachung von Boden und Grundwasser zurückzunehmen und stattdessen Festlegungen hinsichtlich des § 21 Abs. 2a Nr. 3 Buchst. c der 9. BImSchV vorzunehmen. Es wird außerdem beantragt, den Zeitraum für die wiederkehrende Beprobung des Grundwassers auf 5 Jahre festzulegen.

Gemäß § 21 Abs. 2a Nr. 3 Buchst. c der 9. BImSchV sind im Genehmigungsbescheid für Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie Anforderungen an die Überwachung von Boden und Grundwasser hinsichtlich der in der Anlage verwendeten, erzeugten oder freigesetzten relevanten gefährlichen Stoffe einschließlich der Zeiträume, in denen die Überwachung stattzufinden hat, festzulegen.

Den Antragsunterlagen wurde ein Konzept zur Überwachung von Boden und Grundwasser für die LPD-Anlage beigelegt. In dem Konzept wird plausibel dargelegt, dass die Überwachung von Boden und Grundwasser durch die Anlagenbetreiberin auf Basis einer systematischen Beurteilung des Verschmutzungsrisikos gemäß § 21 Abs. 2a Satz 2 der 9. BImSchV erfolgt.

Die Antragstellerin kommt in ihrer Bewertung des Verschmutzungsrisikos zu dem Ergebnis, dass die von ihr ergriffenen Maßnahmen zur systematischen Überwachung von Boden und Grundwasser ein Verschmutzungsrisiko minimieren.

Den Ausführungen der Antragstellerin wird nach Prüfung gefolgt. Damit ergeben sich die auf das Konzept zur Überwachung von Boden und Grundwasser abgestimmten Nebenbestimmungen in Kapitel 5.7.

4.3.6.4 Gewässerschutz

4.3.6.4.1 Abwasser

Mit dem Vorhaben ist eine Änderung der Abwasserströme verbunden. Nach wie vor fallen folgende Abwasserströme (AW) an:

AW 1/2, unbelastetes Abwasser

Es handelt sich um nicht mit Produkt beaufschlagtes Niederschlagswasser von Dachflächen, Lagerflächen von leeren Gebinden und Verkehrswegen. Der AW 1/2 wird geändert durch die Erhöhung der Niederschlagswassermenge durch die neu versiegelte Fläche B765 auf ca. 10.000 m². Das Niederschlagswasser wird in den

AW 1/2 – Kanal abgeleitet. Dieser führt zum Rheinauslass A2 bzw. C2 der Currenta GmbH & Co. OHG. Das Niederschlagswasser der Verkehrsflächen wird erst nach visuell-organoleptischer Prüfung abgeleitet. Die im Antrag beschriebene Änderung erfolgt im Einvernehmen mit der Currenta GmbH & Co. OHG, Inhaberin der Direkteinleiterlaubnis.

Die Erhöhung der Niederschlagswassermenge hat keine erheblichen Auswirkungen auf die Einleitung in den Rhein

AW 3, klärpflichtiges Abwasser

Es handelt sich um Niederschlagswasser aus den Tanklagern B767 und B769 der BE 1 sowie um Produktionsabwasser der BE 2 aus der Bühnenentwässerung, der Apparatereinigung, der Abluftvortauchung, des Labors sowie der Ammoniakverdampferstation. Die Abwasserteilströme werden in dem 2-Kammer Abwassertank 6200B07/08 (je 50 m³ Volumen) gesammelt. Der Volumenstrom des AW 3.1 wird auf maximal 100 m³ pro Tag bei einem Jahresdurchschnitt von maximal 70 m³ pro Tag geändert. Die Frachten an TOC verringern sich von bisher 200 kg/d auf maximal 60 kg/d. Die Frachten an AOX verringern sich von bisher 0,2 kg/d auf maximal 0,1 kg/d. Die maximalen Konzentrationen werden erstmalig angegeben. Die Abwasserparameter CSB und Zinn entfallen zukünftig. Die Abgabe des AW 3.1 erfolgt an die Kläranlage C600 und anschließend an die Kläranlage K31.

Die Antragstellerin legt in den Antragsunterlagen plausibel dar, dass die Abbaubarkeit der Abwasserinhaltsstoffe in der nachfolgenden Abwasserbehandlung in ausreichendem Maße gegeben ist. Seitens der Currenta GmbH und Co. OHG wurde bestätigt, dass die Behandlung des aus der LPD-Anlage stammenden Abwasserstromes AW 3.1 im Rahmen der Genehmigung für die Kläranlagen K31 und C600 möglich ist und weiterhin die Einleitwerte im Ablauf der Kläranlage K31 eingehalten werden.

Die Antragstellerin beantragt die Freistellung nach § 59 Abs. 2 WHG von der Genehmigungsbedürftigkeit nach § 59 Abs. 1 WHG für die Miteinleitung von Abwasser des Abwasserstroms AW 3.1 aus der LPD-Anlage in das Kanalnetz und die Kläranlagen C600 bzw. K31 der Erlaubnisinhaberin Currenta GmbH & Co. OHG.

Gemäß § 59 Abs. 2 WHG kann die zuständige Behörde Abwassereinleitungen nach Absatz 1 von der Genehmigungsbedürftigkeit nach Absatz 1 in Verbindung mit § 58 Absatz 1 WHG freistellen, wenn durch vertragliche Regelungen zwischen dem Betreiber der privaten Abwasseranlage und dem Einleiter die Einhaltung der Anforderungen nach § 58 Absatz 2 WHG sichergestellt ist. Der behördlichen Überprüfung dieser Anforderungen auf Einhaltung wird mit Nebenbestimmung Nr. 5.8.2 in Kapitel 5.8 Rechnung getragen.

Den Ausführungen der Antragstellerin insgesamt wird nach Prüfung unter Aufnahme von Nebenbestimmungen in Kapitel 5.8 gefolgt.

4.3.6.4.2 Vorbeugender Gewässerschutz

Die LPD-Anlage, die auch Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen beinhaltet, wird innerhalb des CHEMPARK Dormagen betrieben, der sich außerhalb eines Wasserschutzgebietes (§ 51 WHG), eines Heilquellenschutzgebietes (§ 53 WHG) oder eines Überschwemmungsgebietes (§ 76 LWG) befindet. Im Rahmen der Änderung der LPD-Anlage sollen folgende Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV-Anlagen) wesentlich geändert werden:

Lageranlagen inkl. Abfüllstellen (LAU-Anlage)

- Tanklager B767-Ost inkl. Füll- und Entleerstellen
- Tanklager B767-West inkl. Füll- und Entleerstellen
- Tanklager B769-Ost inkl. Füll- und Entleerstellen
- Tanklager B769-West inkl. Füll- und Entleerstellen

HBV-Anlage

- B779 Produktionsgebäude

Die LAU-Anlage Gebindeabfüllung B779 bleibt unverändert.

Gemäß § 62 Abs. 1 WHG müssen Anlagen zum Lagern, Abfüllen, Herstellen und Behandeln wassergefährdender Stoffe sowie Anlagen zum Verwenden wassergefährdender Stoffe im Bereich der gewerblichen Wirtschaft und im Bereich öffentlicher Einrichtungen so beschaffen sein und so errichtet, unterhalten, betrieben und stillgelegt werden, dass eine nachteilige Veränderung der Eigenschaften von Gewässern nicht zu besorgen ist. Nach § 62 Abs. 2 WHG dürfen vorstehend genannte Anlagen nur entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik beschaffen sein sowie errichtet, unterhalten, betrieben und stillgelegt werden.

Daher wurden die Antragsunterlagen im Hinblick auf wasserrechtliche Belange gemäß der §§ 62 und 63 WHG i. V. mit der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) von der zuständigen Behörde (Bezirksregierung Köln, Dezernat 53) geprüft.

Die Prüfung umfasst insbesondere die Grundsatzanforderungen des § 17 AwSV, im Wesentlichen

- die Standsicherheit,

- die Dichtheit und die Widerstandsfähigkeit gegen zu erwartende mechanische, thermische und chemische Einflüsse,
- das schnelle und zuverlässige Erkennen von Undichtigkeiten und
- die Rückhaltung austretender wassergefährdender Stoffe.

Die beantragten wesentlichen Änderungen wurden von einem Sachverständigen nach § 53 AwSV begutachtet. Die Gutachten „Gutachten nach AwSV – Neubau eines Lagertanks, Lagerung / Abfüllung zusätzlicher Medien und Sanierung der Sekundärbarriere – Tanklager B 767 Ost“, „Gutachten nach AwSV – LAU-Anlage B 767-West – Neubau eines Lagertanks [REDACTED]“, „Gutachten nach AwSV – LAU-Anlage B 769-Ost – Abfüllung eines neuen Mediums“ und „Gutachten nach AwSV – Lagerung und Abfüllung eines zusätzlichen Mediums – Tanklager B 769 West“ der TÜV SÜD Chemie Service GmbH, sind Bestandteil der Antragsunterlagen.

Der Sachverständige legt plausibel und nachvollziehbar dar, dass die beabsichtigten wesentlichen Änderungen die Anforderungen nach § 62 Abs. 1 WHG erfüllen.

Zusammenfassend bleibt festzustellen, dass die Anforderungen der AwSV erfüllt werden. Sofern erforderlich, wurde dies durch die Aufnahme von Nebenbestimmungen sichergestellt.

4.3.6.5 Abfallwirtschaft

Nach fachlicher Prüfung des Vorhabens durch die zuständige Behörde (Bezirksregierung Köln, Dezernat 52) bestehen aus Sicht der Abfallstromkontrolle keine Bedenken.

4.3.6.6 Natur- und Landschaftsschutz

4.3.6.6.1 Artenschutz

Das Vorhaben stellt die wesentliche Änderung einer vorhandenen chemischen Produktionsanlage in einem bestehenden Industriegebiet dar. Aufgrund der beantragten Maßnahmen kann ausgeschlossen werden, dass durch die Änderung der LPD-Anlage die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG für FFH-Anhang-IV-Arten oder europäische Vogelarten ausgelöst werden. Eine vertiefende Artenschutzprüfung ist daher nicht erforderlich.

4.3.6.6.2 Habitatschutz (FFH-Richtlinie, Vogelschutzrichtlinie)

Die Notwendigkeit zur Durchführung einer FFH-Verträglichkeitsprüfung ergibt sich aus §§ 34 ff. BNatSchG. Die FFH-Verträglichkeitsprüfung ist durchzuführen für Beeinträchtigungen von FFH-Gebieten und / oder Vogelschutzgebieten durch direkte

Beeinträchtigungen (Flächeninanspruchnahme) und / oder durch indirekte Beeinträchtigungen (insbesondere durch Schadstoffeinträge auf dem Luftpfad).

Andere schutzwürdige Gebiete wie etwa Naturschutzgebiete sind dann vergleichbar zu untersuchen, wenn Anhaltspunkte vorliegen, dass diese erheblich beeinträchtigt und damit möglicherweise geschädigt werden können.

Eine Flächeninanspruchnahme in FFH-Gebieten oder vergleichbar zu betrachtenden Gebieten findet durch das Vorhaben nicht statt. Eine indirekte Beeinträchtigung von FFH-Gebieten oder vergleichbar zu betrachtenden Gebieten durch Luftverunreinigungen kann aufgrund des Vorhabens ebenfalls ausgeschlossen werden, insbesondere, da durch den Antragsgegenstand weder Stickoxid- noch Schwefeldepositionen hervorgerufen werden. Erhebliche Beeinträchtigungen von Natura-2000-Gebieten oder von vergleichbar zu betrachtenden Gebieten in ihren für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen lassen sich daher offensichtlich ausschließen.

4.3.6.6.3 Landschaftsschutz

Die LPD-Anlage liegt relativ zentral in einem bestehenden Industriegebiet. Die Änderungen werden von außerhalb des Geländes des CHEMPARK Dormagen kaum wahrnehmbar sein. Es gibt keine Auswirkungen auf Sichtbeziehungen und keine Änderung des Landschaftscharakters. Relevante Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft lassen sich ausschließen.

4.3.6.7 Belange des Arbeitsschutzes

In den Antragsunterlagen werden die Maßnahmen zum Schutz der Beschäftigten dargelegt.

Die Beschäftigten werden in regelmäßigen Abständen über die geltenden Sicherheits- und Betriebsvorschriften sowie die berufsgenossenschaftlichen Vorschriften und Regeln unterwiesen. Die beim Umgang mit Gefahrstoffen auftretenden Gefahren sowie die erforderlichen Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln sind in Betriebsanweisungen stoff- und arbeitsplatzbezogen festgelegt. Arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen werden durchgeführt. Die baulichen und konstruktiven Maßnahmen zum Arbeitsschutz wurden beschrieben und durch entsprechende Pläne (Flucht- und Rettungswege) belegt.

Die Unterlagen wurden hinsichtlich der einschlägigen Arbeitsschutzvorschriften von Dezernat 55 geprüft. Gegen die Erteilung der Genehmigung bestehen aus arbeitsschutzrechtlicher Sicht keine Bedenken.

4.4 Zusammenfassung der fachtechnischen Prüfung und Entscheidung

Abgesehen von Vorschlägen für Inhalts- und Nebenbestimmungen haben die Behörden und Stellen, die eine Stellungnahme zu den beantragten Änderungen abgegeben haben, keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Vorhaben geäußert. Die vorgeschlagenen Inhalts- und Nebenbestimmungen und Hinweise werden - soweit diese zur Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 BImSchG erforderlich sind - in den Bescheid übernommen.

Bei antragsgemäßer Ausführung und Beachtung der in Nr. 5 aufgeführten Inhalts- und Nebenbestimmungen ist sichergestellt, dass die Betreiberpflichten nach § 5 BImSchG zum Schutz der Umwelt eingehalten werden.

Auch die sich aus einer auf Grund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung (hier: Störfall-Verordnung) ergebenden Pflichten sind erfüllt. Belange des Arbeitsschutzes oder andere öffentlich-rechtliche Vorschriften stehen unter Berücksichtigung der Inhalts- und Nebenbestimmungen dem Vorhaben nicht entgegen.

Im Ergebnis ist somit festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 6 BImSchG für die Erteilung der beantragten immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nach § 16 BImSchG vorliegen.

5. Inhalts- und Nebenbestimmungen

5.1. Allgemeines

5.1.1. Der zuständigen Überwachungsbehörde (Bezirksregierung Köln, Dezernat 53) ist der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der geänderten Anlage schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige muss mindestens eine Woche vor der beabsichtigten Inbetriebnahme vorliegen und muss beinhalten, in welchem Umfang die genehmigten Anlagenänderungen in Betrieb genommen werden.

5.1.2. Die Genehmigungsurkunde oder eine Abschrift derselben ist ständig am Betriebsort der Anlage aufzubewahren und auf Verlangen der zuständigen Überwachungsbehörde (Bezirksregierung Köln, Dezernat 53) zur Einsichtnahme vorzulegen.

5.2. Schallschutz

5.2.1. Der Einsatz von lärmrelevanten Baumaschinen oder Apparaten ist ausschließlich werktags zwischen 7:00 und 20:00 Uhr zulässig.

- 5.2.2. Bei der Vergabe der Arbeiten zur Änderung und Erweiterung der Anlage ist der Auftragnehmer zur Einhaltung der bestehenden Lärmschutzvorschriften, insbesondere der allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschemissionen – (AVV Baulärm) zu verpflichten.
- 5.2.3. Die LPD-Anlage ist nach Nr. 3.1 TA Lärm mindestens gemäß der dem derzeitigen Stand der Technik entsprechenden, fortschrittlichen Lärm-minderungsmaßnahmen nach Nr. 2.5 der TA Lärm zu ändern und zu betreiben.
- 5.2.4. Die in der „Schallemissions- / Immissionsprognose für die LPD-Anlage der Covestro Deutschland AG am Standort Dormagen“ (EIP2019-016, Stand 21.03.2019), erstellt von Herrn Schollän, Currenta GmbH & Co. OHG, Abteilung CUR-SER-GEN-SST, vorgeschlagenen Maßnahmen an geplanten und bereits vorhandenen Apparaten sind vollumfänglich umzusetzen.
- 5.2.5. Die Anlage ist so zu ändern und zu betreiben, dass die von ihr hervorgerufenen Geräuschimmissionen - gemessen jeweils 0,5 m vor der Mitte des geöffneten Fensters des vom Geräusch am stärksten betroffenen schutzbedürftigen Raumes nach DIN 4109 (Ausgabe November 1989) – insgesamt die folgenden Beurteilungspegel nicht überschreiten:

Immissionsort		Tag [dB(A)]	Nacht [dB(A)]
1	Köln, Ramrather Weg 39	20	14
2	Köln, Stürzelberger Weg 6-8	17	13
3	Dormagen, Heinestraße 8	24	18
4	Dormagen, Schillerstraße 4	30	19
5	Dormagen, Jussenhovener Straße 83	32	21
6	Dormagen, Höhenberg 47	27	20
7	Monheim, Bleer Straße 3	13	6
8	Monheim, Braunsberger Straße 3	12	5
9	Dormagen, Rheinfelder Straße 7	24	15
10	Dormagen, An der Steinkaule 5	22	15

Als Nachtzeit gilt die Zeit von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr.

- 5.2.6. Während der Änderung und Erweiterung der Anlage ist durch eine dafür nach § 29b BImSchG bekannt gegebene Stelle (Messstelle, Messinstitut) eine baubegleitende Überwachung unter schallschutztechnischen Gesichtspunkten durchzuführen, um sicherzustellen, dass die in der Schallprognose „Schallemissions- / Immissionsprognose für die LPD-Anlage der Covestro

Deutschland AG am Standort Dormagen“ (EIP2019-016, Stand 21.03.2019), erstellt von Herrn Schollän, Currenta GmbH & Co. OHG, Abteilung CUR-SER-GEN-SST, gemachten Vorgaben - insbesondere zur Beschreibung der Schallquellen und zu den Schallminderungsmaßnahmen - umgesetzt werden und die Ausführung mindestens dem derzeitigen fortgeschrittenen Stand der Technik zur Lärminderung sowie den in der Schallprognose gemachten Vorgaben entspricht. Das mit der baubegleitenden Überwachung befasste Messinstitut ist zu beauftragen, über die baubegleitende Überwachung einen Bericht zu fertigen und diesen der zuständigen Behörde (Bezirksregierung Köln, Dezernat 53) vier Wochen vor Inbetriebnahme zuzusenden.

Aus dem Bericht muss hervorgehen, ob die Änderung und Erweiterung der Anlage gemäß den Vorgaben dieses Genehmigungsbescheides sowie den Vorgaben der Schallprognose „Schallemissions- / Immissionsprognose für die LPD-Anlage der Covestro Deutschland AG am Standort Dormagen“ (EIP2019-016, Stand 21.03.2019), erstellt von Herrn Schollän, Currenta GmbH & Co. OHG, Abteilung CUR-SER-GEN-SST, einschließlich der dort beschriebenen Schalleistungspegel, der Maße für die Schalldämmung und Schalldämpfung sowie der sonstigen genannten Schallminderungsmaßnahmen durchgeführt wurde. Dazu ist dem Bericht eine tabellarische Gegenüberstellung der Vorgaben der Schallprognose (insbesondere Schalleistungspegel, Maße für die Schalldämmung und Schalldämpfung) sowie der tatsächlich realisierten Ausführung der Aggregate und Anlagenbestandteile beizufügen.

- 5.2.7. Nach Erreichen eines ungestörten Betriebs, jedoch frühestens drei und spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist die Einhaltung der in Nebenbestimmung 5.2.5 aufgeführten Beurteilungspegel durch eine dafür nach § 29b BImSchG bekannt gegebene Stelle (Messstelle, Messinstitut) messtechnisch überprüfen zu lassen.

Mit der Überprüfung darf kein Messinstitut beauftragt werden, das bereits im Genehmigungsverfahren tätig war.

Ist eine messtechnische Überprüfung an den vorgenannten Immissionsorten, beispielsweise aufgrund von Fremdgeräuschen, nicht möglich, so sind die Geräuschimmissionen entsprechend A.3.1 TA Lärm Abs. 2 u. 3 zu ermitteln.

Messung, Berechnung und Bewertung haben nach den Bestimmungen der TA Lärm zu erfolgen.

- 5.2.8. Das Messinstitut / die Messstelle nach Nebenbestimmung 5.2.7 ist zu beauftragen, über die Überprüfung nach Nebenbestimmung 5.2.7 einen Bericht zu fertigen und diesen der zuständigen Überwachungsbehörde (Bezirksregierung Köln, Dezernat 53) spätestens sechs Wochen nach Abschluss der Messungen unmittelbar zuzusenden.

In diesem Bericht ist auch ein Vergleich zwischen den in der Schallimmissionsprognose „Schallemissions- / Immissionsprognose für die LPD-Anlage der Covestro Deutschland AG am Standort Dormagen“ (EIP2019-016, Stand 21.03.2019), erstellt von Herrn Schollän, Currenta GmbH & Co. OHG, Abteilung CUR-SER-GEN-SST, prognostizierten Beurteilungspegeln und den bei der Überprüfung nach Nebenbestimmung 5.2.7 festgestellten Werten durchzuführen.

- 5.2.9. Sofern sich im Rahmen der Detailplanung oder der Umsetzung des Antragsgegenstandes Änderungen zu den Schallemissionen der den Antragsunterlagen beigefügten Schallimmissionsprognose „Schallemissions- / Immissionsprognose für die LPD-Anlage der Covestro Deutschland AG am Standort Dormagen“ (EIP2019-016, Stand 21.03.2019), erstellt von Herrn Schollän, Currenta GmbH & Co. OHG, Abteilung CUR-SER-GEN-SST, ergeben, sind diese schalltechnisch zu bewerten. Erforderlichenfalls ist durch geeignete Kompensationsmaßnahmen bzw. Maßnahmen auf dem Ausbreitungsweg sicherzustellen, dass sich die durch das Änderungsvorhaben hervorgerufenen anteiligen Beurteilungspegel an den Immissionsorten im Vergleich zur o. g. Schallimmissionsprognose nicht erhöhen. In diesem Fall ist ein Vergleich zur Schallimmissionsprognose durchzuführen, der der zuständigen Überwachungsbehörde mit dem Messbericht gem. Nebenbestimmung NB Lärm 5.2.7 vorzulegen ist.

5.3. Anlagensicherheit

- 5.3.1. Bei der Fortschreibung des anlagenbezogenen Teils des Sicherheitsberichtes gemäß § 9 der 12. BImSchV sind die Angaben zur Qualität der Sicherheitseinrichtungen für alle sicherheitsrelevanten Anlagenteile aufgrund der Funktion zu ergänzen.
- 5.3.2. Der anlagenbezogene Teil des Sicherheitsberichtes gemäß § 9 der 12. BImSchV ist der Überwachungsbehörde (Bezirksregierung Köln, Dezernat 53) bis spätestens 30.06.2022 vorzulegen.

5.4. Arbeitsschutz

- 5.4.1. Die zur neuen Produktionsstraße gehörenden Apparaturen und Rohrleitungen sind gemäß § 8 Abs. 2 Nr. 3 der Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen (Gefahrstoffverordnung) entsprechend der DIN 2403:2014-06 so zu kennzeichnen, dass mindestens die enthaltenen Gefahrstoffe sowie die davon ausgehenden Gefahren und die Fließrichtung der Stoffe eindeutig identifizierbar sind.
- 5.4.2. Sofern im laufenden Betrieb der LPD-Anlage Lärmbereiche ermittelt werden, sind diese an den Zugängen und Arbeitsbühnen gemäß der Technischen Regel für Arbeitsstätten (ASR) „Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung“ ASR A1.3 mit dem Gebotszeichen M 003, „Gehörschutz benutzen“, gut sichtbar und dauerhaft zu kennzeichnen.

5.5. Bauordnung

- 5.5.1. Der Baubeginn ist der Bauaufsichtsbehörde der Stadt Dormagen mindestens eine Woche vorher schriftlich anzuzeigen (§ 74 BauO NRW). Rechtzeitig vor Baubeginn sind Name und Anschrift der Bauleiterin / des Bauleiters gem. § 53 Abs. 1 BauO NRW mitzuteilen.
- 5.5.2. Spätestens mit der Anzeige des Baubeginns nach Nebenbestimmung Nr. 1 sind der Bauaufsichtsbehörde zusammen mit den in Bezug genommenen bautechnischen Nachweisen einzureichen:
- Bescheinigung einer oder eines staatlich anerkannten Sachverständigen nach § 87 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 BauO NRW über die Prüfung des Standsicherheitsnachweises
- Gleichzeitig sind der Bauaufsichtsbehörde nach § 68 BauO NRW schriftliche Erklärungen staatlich anerkannter Sachverständiger vorzulegen, wonach sie zur stichprobenhaften Kontrolle der Bauausführung beauftragt wurden.
- 5.5.3. Die abschließende Fertigstellung ist der Bauaufsichtsbehörde der Stadt Dormagen eine Woche vorher anzuzeigen (§ 84 BauO NRW).
- 5.5.4. Mit der Anzeige der abschließenden Fertigstellung sind zu o. g. Nachweisen Bescheinigungen des / der staatlich anerkannten Sachverständigen oder Sachverständigen-Stelle(n) einzureichen, wonach er / sie sich durch stichprobenhafte Kontrollen während der Bauausführung davon überzeugt

hat / haben, dass die bauliche Anlage entsprechend der erstellten Nachweise (Standicherheit) errichtet wurde.

5.6. Brandschutz

- 5.6.1. Die Maßnahmen des Brandschutzkonzeptes „Brandschutzkonzept nach § 9 BauPrüfVO“ für das Bauvorhaben „B765 Lagerfläche“, Stand 27.03.2019, erstellt von Herrn Dipl.-Ing. Sieberath und Herrn Dipl.-Ing. Schallenberg, Currenta GmbH & Co. OHG, Abteilung CUR-CPS-BS-VB DOR, sind vollumfänglich umzusetzen.
- 5.6.2. Die Maßnahmen des Brandschutzkonzeptes „Brandschutzkonzept nach § 9 BauPrüfVO“ für das Bauvorhaben „Aufstellung von 2 neuen Tanks [REDACTED] und [REDACTED]“, Stand 13.03.2019, erstellt von Herrn Dipl.-Ing. Sieberath und Herrn Dipl.-Ing. Schallenberg, Currenta GmbH & Co. OHG, Abteilung CUR-CPS-BS-VB DOR, sind vollumfänglich umzusetzen.

5.7. Boden- und Grundwasserschutz

- 5.7.1. Werden bei den Bauarbeiten Bodenbelastungen angetroffen, ist unverzüglich ein sachverständiger Gutachter zur fachlichen Begleitung und Untersuchung der Kontamination hinzuzuziehen. Die gutachterliche Begleitung ist schriftlich zu dokumentieren und der zuständigen Behörde (Bezirksregierung Köln, Dezernat 52) zuzuleiten.

Überwachung von Boden und Grundwasser gemäß § 21 Abs. 2a Satz 1 Nr. 3 Buchst. c i. V. m. Satz 2 der 9. BImSchV

- 5.7.2. Das den Antragsunterlagen in Kapitel 5.4.5 beigelegte Überwachungskonzept „Überwachungskonzept Boden- und Grundwasser“, bezogen auf die in der LPD-Anlage verwendeten relevanten gefährlichen Stoffe (rgS), ist vollumfänglich umzusetzen.
- 5.7.3. Das Überwachungskonzept ist regelmäßig, spätestens alle 5 Jahre zu überprüfen und ggf. zu aktualisieren.

Das Überwachungskonzept ist anlassbezogen zu überprüfen und ggf. zu aktualisieren. Dies ist erforderlich insbesondere

- sofern zusätzliche Flächen mit Anlagenteilen überbaut werden, die relevante gefährliche Stoffe enthalten; hierzu zählen auch Rohrleitungen, die über Verkehrswege oder Freiflächen verlaufen,

- bei Errichtung zusätzlicher Überwachungsbedürftiger oder erlaubnispflichtiger Anlagen nach BetrSichV sowie von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen,
- bei Änderungen der gesetzlichen und untergesetzlichen Vorschriften zur Wartung und Prüfung von Anlagenteilen, die relevante gefährliche Stoffe umschließen oder im Falle einer Freisetzung zurückhalten,
- bei Fortschreibung oder Weiterentwicklung der Analyseverfahren; die geänderte Analytik ist mit der zuständigen Überwachungsbehörde (Bezirksregierung Köln, Dezernat 52 - Bodenschutz) abzustimmen.

5.7.4. Die Überwachungskonzepte sind am Betriebsort der Anlage jeweils mindestens 10 Jahre nach Änderung vorzuhalten und der zuständigen Überwachungsbehörde (Bezirksregierung Köln, Dezernat 53) auf Verlangen in Kopie oder elektronischer Form zu überlassen.

5.7.5. Die Umsetzung des jeweils geltenden Überwachungskonzeptes ist zu dokumentieren. Die Dokumentation oder Teile davon sind der zuständigen Überwachungsbehörde (Bezirksregierung Köln, Dezernat 53) auf Verlangen in schriftlicher oder elektronischer Form zur Verfügung zu stellen.

Zu dokumentieren sind insbesondere

- die Durchführung von im gesetzlichen und untergesetzlichen Regelwerk vorgeschriebenen oder im Rahmen der Eigenüberwachung durchgeführten Kontrollen, Prüfungen und Wartungen,
- festgestellte Mängel und deren Behebung.

Die Dokumentation zur Umsetzung des Überwachungskonzeptes ist mindestens 10 Jahre am Betriebsort der Anlage vorzuhalten.

Hinweise zur Nebenbestimmung

Weitergehende, sich aus dem gesetzlichen oder untergesetzlichen Regelwerk ergebende Aufbewahrungspflichten bleiben hiervon unberührt.

Insofern die Umsetzung des Überwachungskonzeptes in Teilen oder in Gänze bereits anderweitig dokumentiert wird, kann auf diese Dokumentation zurückgegriffen werden.

5.7.6. Der ordnungsgemäße Zustand der LPD-Anlage ist 5 Jahre nach Inbetriebnahme sowie wiederkehrend alle 10 Jahre durch sachkundiges Personal nach § 46 AwSV überprüfen zu lassen.

Der ordnungsgemäße Zustand der LPD-Anlage ist 10 Jahre nach Inbetriebnahme sowie wiederkehrend alle 10 Jahre durch einen Sachverständigen nach §§ 52 und 53 AwSV überprüfen zu lassen.

Bezugspunkt für die wiederkehrenden Überprüfungen nach Absatz 1 und Absatz 2 bleibt der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der geänderten Anlage.

5.7.7. Das sachkundige Personal bzw. der Sachverständige gemäß Nebenbestimmung 5.7.6 ist zu beauftragen, für den Zeitraum der vergangenen 5 Jahre zu beurteilen, ob eine Abweichung vom ordnungsgemäßen Zustand im Sinne der systematischen Beurteilung des Verschmutzungsrisikos von Boden und Grundwasser durch die relevanten gefährlichen Stoffe durch

- ein erhebliches Abweichen von den für den Beurteilungszeitraum geltenden Überwachungskonzepten oder
- einen erheblichen Mangel, der nicht unverzüglich beseitigt wurde oder
- einen gefährlichen Mangel mit akuter Gewässergefährdung

vorliegt.

Dazu sind das sachkundige Personal bzw. der Sachverständige zu beauftragen,

- die Umsetzung der im Überwachungskonzept beschriebenen Überwachungsmaßnahmen hinsichtlich der Einhaltung von Fristen bzw. Zeitplänen sowie der Ordnungsmäßigkeit an Hand der Dokumentation zu bewerten,
- die nicht wiederkehrend prüfpflichtigen AwSV-Anlagen, die Verkehrsflächen und die Flächen unter den Rohrleitungen zu begehen und zu beurteilen, ob sich diese in einem ordnungsgemäßen Zustand befinden.

Hinweise zur Nebenbestimmung

Ein erheblicher Mangel liegt gemäß *Merkblatt für die Anerkennung von Sachverständigenorganisationen nach § 52 und von Güte- und Überwachungsgemeinschaften nach § 57 der Verordnung über Anlagen zum*

Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA) vom 29.06.2017 vor, wenn die Wirksamkeit der 1. oder 2. Barriere (einschließlich der dazu gehörenden Sicherheitseinrichtungen) zum Zeitpunkt der Prüfung nicht gegeben ist. Ein erheblicher Mangel ist unverzüglich, d.h. ohne schuldhaftes Verzögern zu beseitigen. Ohne Beseitigung des Mangels ist eine akute Gewässergefährdung zu besorgen.

Das Auftreten eines erheblichen Mangels, der ohne schuldhaftes Zögern beseitigt wurde, stellt keine Abweichung vom ordnungsgemäßen Zustand im Sinne der systematischen Beurteilung des Verschmutzungsrisikos von Boden und Grundwasser dar.

Ein gefährlicher Mangel liegt gemäß Merkblatt der LAWA vom 29.06.2017 vor, wenn die Wirksamkeit der 1. und 2. Barriere (einschließlich der dazu gehörenden Sicherheitseinrichtungen) zum Zeitpunkt der Prüfung nicht gegeben ist. Es ist eine akute Gewässergefährdung bis zur Beseitigung des Mangels zu besorgen.

Das Auftreten eines gefährlichen Mangels stellt eine Abweichung vom ordnungsgemäßen Zustand im Sinne der systematischen Beurteilung des Verschmutzungsrisikos von Boden und Grundwasser dar, es sei denn, eine akute Gewässergefährdung kann auf Grund besonderer Umstände ausgeschlossen werden.

5.7.8. Das sachkundige Personal bzw. der Sachverständige gemäß Nebenbestimmung 5.7.6 ist zu beauftragen, eine zusammenfassende Beurteilung zu erstellen, aus der hervorgehen muss,

- ob und ggf. inwiefern eine erhebliche Abweichung vom festgelegten Überwachungskonzept besteht,
- ob erhebliche Mängel vorlagen oder vorliegen; sofern dies der Fall ist, ist zu bewerten, ob diese ohne schuldhaftes Zögern beseitigt wurden oder werden,
- ob gefährliche Mängel vorlagen oder vorliegen; sofern dies der Fall ist und eine akute Gewässergefährdung auf Grund besonderer Umstände ausgeschlossen werden konnte oder kann, sind diese besonderen Umstände zu erläutern und zu bewerten.

Diese zusammenfassende Beurteilung ist der zuständigen Überwachungsbehörde (Bezirksregierung Köln, Dezernat 53) spätestens 3 Monate nach der Überprüfung hinsichtlich des ordnungsgemäßen Zustands im Sinne der systematischen Beurteilung des Verschmutzungsrisikos von Boden und Grundwasser gemäß Nebenbestimmung 5.7.7 durch die Betreiberin zuzusenden.

5.7.9. Das Grundwasser ist

- erstmals spätestens 5 Jahre nach Inbetriebnahme der geänderten Anlage sowie
- wiederkehrend alle 5 Jahre

untersuchen zu lassen.

Bezugspunkt für die Intervalle der wiederkehrenden Grundwasseruntersuchungen bleibt die Inbetriebnahme der mit diesem Bescheid genehmigten Änderung der LPD-Anlage.

5.7.10. Die Analyseergebnisse, die aus Grundwasserproben nach Nebenbestimmung 5.7.9 erfolgen, sind durch einen sachverständigen Gutachter in einem Bericht bewerten zu lassen. Dieser Bericht ist der zusammenfassenden Beurteilung des Sachverständigen gemäß §§ 52 und 53 AwSV gemäß Nebenbestimmung 5.7.8 beizufügen. Der Bericht muss das Vorgehen bei der Probenahme, die Ergebnisse der analytischen Untersuchungen und einen Vergleich mit bekannten Voruntersuchungen, zum Beispiel Ergebnissen aus der Überwachung des Grundwassers und des Ausgangszustandsberichtes, umfassen.

5.7.11. Das Grundwasser ist an den im Teilflächenplan „Teilflächenplan LPD-Anlage“ gekennzeichneten Grundwassermessstellen „52-001-02“, „52-002-00“ und „52-003-09“, auf die in der Stoffliste „Anlage 3.1 - Stoffliste“ aufgeführten relevanten gefährlichen Stoffe mittels der im (jeweils geltenden) Überwachungskonzept aufgeführten Analyseverfahren untersuchen zu lassen.

5.7.12. Die Probenahmen an den Grundwassermessstellen und die analytischen Untersuchungen haben durch eine DAkkS-akkreditierte Einrichtung zu erfolgen.

5.7.13. Sofern ein nicht ordnungsgemäßer Zustand im Sinne der systematischen Beurteilung des Verschmutzungsrisikos von Boden und Grundwasser gemäß Nebenbestimmung 5.7.7 festgestellt wird, ist durch die Anlagenbetreiberin das Überwachungskonzept unter Einbeziehung der Umstände, die zu dem nicht ordnungsgemäßen Zustand geführt haben, zu überarbeiten. Das überarbeitete Überwachungskonzept ist der zuständigen Überwachungsbehörde (Bezirksregierung Köln, Dezernat 53) zeitnah, jedoch spätestens 3 Monate nach Feststellung des nicht ordnungsgemäßen Zustandes im Sinne der systematischen Beurteilung des Verschmutzungsrisikos von Boden und Grundwasser schriftlich vorzulegen.

5.7.14. Bodenuntersuchungen werden ausgesetzt.

Sofern die zuständige Überwachungsbehörde (Bezirksregierung Köln, Dezernat 53) auf Grund einer erneuten systematischen Beurteilung des Verschmutzungsrisikos entscheidet, dass Bodenproben und deren Analysen nicht weiter ausgesetzt werden können, ist ein gemäß § 18 BBodSchG anerkannter Sachverständiger zu beauftragen, in Abstimmung mit der zuständigen Überwachungsbehörde (Bezirksregierung Köln, Dezernat 53) die maßgeblichen Stellen zur Entnahme von Bodenproben zu ermitteln. Die zuständige Überwachungsbehörde (Bezirksregierung Köln, Dezernat 53) kann entscheiden, dass die Bodenproben nur auf einen Teil der relevant gefährlichen Stoffe zu untersuchen sind.

Die Art der Probenahme, insbesondere

- Sondierungstiefe,
- Kriterien zur Probenahme und
- Zahl der zu analysierenden Proben

ist von dem gemäß § 18 BBodSchG anerkannten Sachverständigen mit der zuständigen Überwachungsbehörde (Bezirksregierung Köln, Dezernat 52 - Bodenschutz) abzustimmen.

Hinweis zur Nebenbestimmung

Unter den „maßgeblichen Stellen zur Entnahme von Bodenproben“ sind einerseits im Falle einer Leckage die Bereiche zu verstehen, die durch die Stofffreisetzung betroffen wurden / betroffen sein können, sowie andererseits

im Verdachtsfall die Bereiche, für die die Vermutung besteht, dass ein Stoffeintrag stattgefunden hat.

Eine auf die gesamte Anlage bezogene Bodenuntersuchung – wie für den ersten Ausgangszustandsbericht erforderlich – ist nur in begründeten Einzelfällen vorzusehen.

5.7.15. Die Analysen der Bodenproben haben durch eine DAkkS-akkreditierte Einrichtung zu erfolgen.

5.8. Abwasser

5.8.1. Frühestens drei bis spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme der geänderten Anlage sind die für die Vollauslastung ermittelten Abwasserangaben entsprechend Anhang 22 Teil B Abs. 5 AbwV an die Firma Currenta GmbH & Co OHG (Inhaberin der Einleiterlaubnis) zu übermitteln, damit diese ein aktualisiertes Abwasserkataster für die LPD-Anlage erstellen und der zuständigen Überwachungsbehörde (Bezirksregierung Köln, Dezernat 54) in elektronischer oder schriftlicher Form zusenden kann. Umfang und Qualität der der Firma Currenta GmbH & Co. OHG zur Verfügung gestellten Abwasserangaben müssen gewährleisten, dass das Abwasserkataster für die LPD-Anlage mindestens den in Nr. 1 der Anlage 2 AbwV aufgeführten Anforderungen entspricht.

Dabei sind die Abwassermengen sowie die Frachten und Konzentrationen der relevanten Abwasserparameter für den Abwasserstrom AW 3.1 aufzuschlüsseln.

5.8.2. Auf Verlangen sind die vertraglichen Regelungen zwischen der COVESTRO Deutschland AG (freizustellende Indirekteinleiterin) und der Currenta GmbH & Co. OHG (Erlaubnisinhaberin bzw. Betreiberin der privaten Abwasserbehandlungsanlage, Direkteinleiterin) zur Einleitung des Abwassers der LPD-Anlage in das Abwassernetz des CHEMPARK Dormagen der zuständigen Behörde (Bezirksregierung Köln, Dezernat 54) zur Einsichtnahme vorzulegen, soweit rechtliche oder inhaltliche Vorgaben zur Einleitung des Abwassers betroffen sind. Änderungen der vertraglichen Regelungen zur Einleitung des Abwassers der LPD-Anlage in das Abwassernetz des CHEMPARK Dormagen sind der zuständigen Behörde (Bezirksregierung Köln, Dezernat 54) innerhalb von 2 Wochen vorzulegen, soweit Anforderungen zur Einleitung des Abwassers betroffen sind, die sich aus dem gesetzlichen oder untergesetzlichen Regelwerk ergeben.

- 5.8.3. Die im Rahmen der vertraglichen Regelungen mit der Currenta GmbH und Co. OHG durchgeführten Abwasseruntersuchungen (Überwachung des betrieblichen Abgabeverhaltens, Analyse der Abwasserparameter: TOC, AOX, Chlorid, TNb, Pges) des klärpflichtigen Abwassers AW 3.1 sind fortlaufend zu dokumentieren und mindestens für die Dauer eines Jahres aufzubewahren. Die Analyseergebnisse sind der zuständigen Überwachungsbehörde (Bezirksregierung Köln, Dezernate 53 und 54) auf Verlangen vorzulegen.
- 5.8.4. Die im Rahmen der Abwassereigenüberwachung durch die COVESTRO Deutschland AG durchgeführten Messungen (Abwasservolumen: hier Abgabemenge der Tanks, pH-Wert) und Analysen (Abwasserparameter: TOC, organoleptik) des klärpflichtigen Abwassers AW 3.1 sind fortlaufend zu dokumentieren und mindestens für die Dauer eines Jahres aufzubewahren. Die Analyseergebnisse sind der zuständigen Überwachungsbehörde (Bezirksregierung Köln, Dezernate 53 und 54) auf Verlangen vorzulegen.
- 5.8.5. Die neu zu entwässernden Niederschlagsflächen sind nach den Vorgaben der Inhaberin der Direkteinleiterlaubnis (Currenta GmbH & Co. OHG) zu den jeweiligen Kanälen abzuleiten.

5.9. Vorbeugender Gewässerschutz

- 5.9.1. Spätestens 1 Woche vor Beginn der Arbeiten an den zu ändernden AwSV-Anlagen „Tanklager B767-Ost inkl. Füll- und Entleerstellen“, „Tanklager B767-West inkl. Füll- und Entleerstellen“, „Tanklager B769-Ost inkl. Füll- und Entleerstellen“, „Tanklager B767-West inkl. Füll- und Entleerstellen“ und „Produktion B779“ ist deren Beginn der zuständigen Überwachungsbehörde (Bezirksregierung Köln, Dezernat 53) schriftlich anzuzeigen.
- 5.9.2. Die Arbeiten zur antragsgemäßen Änderung der AwSV-Anlagen „Tanklager B767-Ost inkl. Füll- und Entleerstellen“, „Tanklager B767-West inkl. Füll- und Entleerstellen“, „Tanklager B769-Ost inkl. Füll- und Entleerstellen“, „Tanklager B767-West inkl. Füll- und Entleerstellen“ und „Produktion B779“ sind durch einen Sachverständigen oder eine Sachverständige nach § 53 AwSV zu begleiten und mit den zugehörigen Unterlagen zu dokumentieren. Diese Dokumentation ist dauerhaft am Betriebsort der Anlage aufzubewahren und der zuständigen Überwachungsbehörde (Bezirksregierung Köln, Dezernat 53) auf Verlangen vorzulegen.
- 5.9.3. Es ist zu gewährleisten, dass der neu zu errichtende Tank [REDACTED] durch einen lichten Abstand von mindestens 1/50 des Tankdurchmessers

(mindestens jedoch 10 cm, vgl. DWA-A 788 Nr. 3.2.3) zwischen Tank und Betonfundament sowie einen lichten Abstand von mindestens 30 cm (vgl. DWA-A 788 Nr. 3.2.3) zwischen Tank und angrenzenden Bauteilen, welche die Einsehbarkeit einschränken könnten (z. B. benachbarte Tanke und Tanktassenwände), gut einsehbar ist. Der lichte Abstand zwischen den Trägern am Tankboden muss mindestens 30 cm betragen (vgl. DWA-A 788 Nr. 3.2.3).

- 5.9.4. Es ist zu gewährleisten, dass der neu zu errichtende Tank [REDACTED] einen lichten Abstand von mindestens 1/50 des Tankdurchmessers, mindestens jedoch 10 cm (vgl. DWA-A 779 Nr. 4.4) zwischen Tank und Rückhalteeinrichtung sowie einen lichten Abstand von mindestens 40 cm (vgl. DWA-A 779 Nr. 4.4) zwischen Behälterwand und der Wand des Auffangraumes aufweist.
- 5.9.5. Die geänderten AwSV-Anlagen „Tanklager B767-Ost inkl. Füll- und Entleerstellen“, „Tanklager B767-West inkl. Füll- und Entleerstellen“, „Tanklager B769-Ost inkl. Füll- und Entleerstellen“, „Tanklager B767-West inkl. Füll- und Entleerstellen“ und „Produktion B779“ dürfen nur im technisch mängelfreien Zustand in Betrieb genommen werden.
- 5.9.6. Betriebsstörungen und sonstige Vorkommnisse, bei denen wassergefährdende Stoffe aus einer AwSV-Anlage austreten und zu befürchten ist, dass diese in ein oberirdisches Gewässer, in den Untergrund oder in die Kanalisation eindringen, sind unverzüglich der zuständigen Überwachungsbehörde (Bezirksregierung Köln, Dezernat 53) anzuzeigen. Dabei sind Art, Umfang, Ort und Zeit des Schadensereignisses möglichst genau anzugeben.

Diese Meldepflicht gilt beim störungsbedingten Einleiten wassergefährdender Stoffe in die betriebliche Kanalisation für behandlungsbedürftige Abwässer nur dann, wenn zu erwarten ist, dass hierdurch im Ablauf der gewerblichen Betriebs- oder Standortkläranlage andere Schadstoffparameter als die genehmigten auftreten oder die genehmigten Konzentrationen bzw. Frachten gemäß Formular 4, Blatt 2 überschritten werden. Unabhängig davon sind alle Ereignisse gemäß Absatz 1 in einem Betriebstagebuch zu dokumentieren. Die Eintragungen sind jederzeit zur Einsicht durch die zuständige Überwachungsbehörde (Bezirksregierung Köln, Dezernat 53) bereitzuhalten und über einen Zeitraum von mindestens 5 Jahren aufzubewahren.

- 5.9.7. Fünf Jahre nach Einbau des Fugendichtstoffsystems Steulerplast PE mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Z-74.5-131 ist das Fugendichtstoffsystem durch sachkundiges Personal nach § 46 AwSV, durch einen Fachbetrieb nach § 62 AwSV oder durch eine Sachverständige / einen Sachverständigen nach §§ 52, 53 AwSV auf Schäden kontrollieren zu lassen. Die Kontrolle ist danach im jährlichen Rhythmus zu wiederholen. Die Kontrolle kann entfallen, wenn zum fälligen Zeitpunkt bereits eine Sachverständigenprüfung durchgeführt wurde, die diese Kontrolle beinhaltet.

Hinweis zur Nebenbestimmung

Durch den Austausch des Fugendichtstoffsystems ist die Anlage in diesem Punkt wie eine Neuanlage zu betrachten (siehe § 68 Abs. 7 AwSV). Demzufolge sind hier die speziellen Anforderungen der DWA-A 786 Kapitel 8, Tabelle 3, lfd. Nr. 14-3 einzuhalten.

6. Hinweise

- 6.1. Die im vorliegenden Bescheid aufgeführten Gesetze, untergesetzlichen Regelwerke, Normen und Technischen Regeln sind auf die zur Zeit der Bescheiderteilung geltende Fassung bezogen, es sei denn, dass ausdrücklich eine andere Fassung genannt wird.
- 6.2. Die Genehmigung erlischt, wenn die Anlage mehr als drei Jahre nicht mehr betrieben wird (§ 18 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG).
- 6.3. Auf Antrag kann die Genehmigungsbehörde (Bezirksregierung Köln, Dezernat 53) gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 1 oder 2 BImSchG gesetzte Fristen aus wichtigen Gründen verlängern, wenn hierdurch der Zweck des Gesetzes nicht gefährdet wird (§ 18 Abs. 3 BImSchG).
- 6.4. Nach § 15 Abs. 1 BImSchG bedarf die nicht wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Anzeige, wenn nicht eine Genehmigung beantragt wird und wenn sich die Änderung auf in § 1 BImSchG genannte Schutzgüter auswirken kann.
- 6.5. Nach § 15 Abs. 3 BImSchG ist die geplante Betriebseinstellung einer genehmigungsbedürftigen Anlage unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung der zuständigen Behörde (Bezirksregierung Köln, Dezernat 53) unverzüglich anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die vom Betreiber

vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 und 4 BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen.

- 6.6. Gemäß § 9 Abs. 1 des Gesetzes zum Schutz vor Luftverunreinigungen, Geräuschen und ähnlichen Umwelteinwirkungen (Landes-Immissionsschutzgesetz, LImSchG) vom 18.03.1975 (GV. NRW. S. 232) in der zurzeit geltenden Fassung sind von 22 bis 6 Uhr Betätigungen verboten, welche die Nachtruhe zu stören geeignet sind. In Ausnahmefällen kann gemäß § 9 Abs. 2 LImSchG die Durchführung von Bauarbeiten während der Nachtzeit (22:00 Uhr bis 6:00 Uhr) auf schriftlichen Antrag von der zuständigen Behörde (Bezirksregierung Köln, Dezernat 53) zugelassen werden, wenn die Ausübung der Tätigkeit während der Nachtzeit im öffentlichen Interesse oder im überwiegenden Interesse eines Beteiligten ist; die Ausnahme kann unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen verbunden werden.
- 6.7. Gemäß § 2 Abs. 1 des Landesbodenschutzgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LBodSchG) sind Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Altlast oder schädlichen Bodenveränderung der zuständigen Behörde (Bezirksregierung Köln, Dezernat 52) unverzüglich mitzuteilen. Die Mitteilungspflicht erstreckt sich auch auf die Bauherinnen oder Bauherren.
- 6.8. Bei den Bauarbeiten ausgehobener kontaminierter Boden sowie bei den Bauarbeiten nicht kontaminierter Boden, welcher nicht an Ort und Stelle für Bauzwecke verwendet wird, ist nach § 2 Abs. 2 Nr. 10 und Nr. 11 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) als Abfall zu betrachten.
- 6.9. Der Inhalt des gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 1 der Störfallverordnung zu überarbeitenden Alarm- und Gefahrenabwehrplans ist der für den Katastrophenschutz und die Gefahrenabwehr zuständigen Behörde (Berufsfeuerwehr der Stadt Köln) zu übermitteln, soweit es zur Erfüllung ihrer Aufgaben, insbesondere zur Aufstellung bzw. Fortschreibung des externen Notfallplanes (Sonderschutzplan) gemäß § 30 des Gesetzes zur Neuregelung des Brandschutzes, der Hilfeleistung und des Katastrophenschutzes (BHKG) erforderlich ist.
- 6.10. Gemäß § 2 Abs. 2 Baustellenverordnung (BaustellV) ist für jede Baustelle, bei der
- die voraussichtliche Dauer der Arbeiten mehr als 30 Arbeitstage beträgt und auf der mehr als 20 Beschäftigte gleichzeitig tätig werden, oder

- der Umfang der Arbeiten voraussichtlich 500 Personentage überschreitet, der zuständigen Behörde (Bezirksregierung Köln, Dezernat 55) spätestens zwei Wochen vor Einrichtung der Baustelle eine Vorankündigung zu übermitteln, die mindestens die Angaben nach Anhang I BaustellV enthält.

Werden auf einer Baustelle Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber tätig oder werden von diesen besonders gefährliche Arbeiten nach Anhang II der Baustellenverordnung ausgeführt, so ist gemäß § 2 Abs. 3 BaustellV zusätzlich ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan zu erstellen.

Grundsätzlich sind gemäß § 3 Abs. 1 BaustellV für alle Baustellen, auf denen Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber tätig werden, ein oder mehrere geeignete Koordinatoren zu bestellen. Anforderungen an die fachliche Eignung von Koordinatoren sind den „Regeln für Arbeitsschutz auf Baustellen“ (RAB 30) zu entnehmen.

6.11. Die Gefährdungsbeurteilung gem. § 5 Arbeitsschutzgesetz bzw. § 3 Betriebssicherheitsverordnung ist vor Inbetriebnahme der Anlage zu erstellen. Insbesondere sind dabei die Gefährdungen

- die mit der Benutzung der Anlagen selbst und
- die durch Wechselwirkungen mit anderen Anlagen / Arbeitsmitteln, mit der Arbeitsumgebung oder mit Arbeitsstoffen hervorgerufen werden,

zu berücksichtigen.

Aus der Dokumentation der Gefährdungsbeurteilung muss dabei auch das Ergebnis der Überprüfung der Wirksamkeit festgelegter Maßnahmen ersichtlich sein.

6.12. Der Betreiber der Anlage hat der zuständigen Behörde (Bezirksregierung Köln, Dezernat 55) gemäß § 19 Abs.1 BetrSichV

- jeden Unfall, bei dem ein Mensch getötet oder erheblich verletzt worden ist, und
- jeden Schadensfall, bei dem Bauteile oder sicherheitstechnische Einrichtungen versagt haben,

anzuzeigen.

- 6.13. Gemäß § 45 Abs. 1 Ziffer 2 AwSV dürfen oberirdische Anlagen zum Umgang mit flüssigen wassergefährdenden Stoffen der Gefährdungsstufen C und D einschließlich der zu ihnen gehörenden Anlagenteile nur von Fachbetrieben nach § 62 AwSV errichtet, von innen gereinigt, instandgesetzt und stillgelegt werden.
- 6.14. Auf die Überwachungs- und Prüfpflichten gem. § 46 AwSV und die Prüfung durch Sachverständige gemäß § 47 AwSV wird hingewiesen.
- 6.15. Gemäß § 47 Abs. 3 AwSV ist der zuständigen Überwachungsbehörde (Bezirksregierung Köln, Dezernat 53) spätestens vier Wochen nach Durchführung von Prüfungen von AwSV-Anlagen durch den Sachverständigen der jeweilige Bericht über die Prüfung nach § 46 Abs. 2 i. V. m. Anlage 5 AwSV bzw. § 46 Abs. 3 i. V. m. Anlage 6 AwSV vorzulegen. Gemäß § 53 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 AwSV darf kein Zusammenhang zwischen den Aufgaben nach § 52 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 und anderen Leistungen bestehen, die im Zusammenhang mit der Planung oder Herstellung, dem Vertrieb, dem Betrieb oder der Instandhaltung der zu prüfenden Anlagen oder Anlagenteile erbracht werden oder erbracht wurden. Insbesondere dürfen Sachverständige, die bereits an der Planung der Anlage beteiligt waren, keine Prüfung nach § 46 AwSV vornehmen.

7. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Düsseldorf in 40213 Düsseldorf, Bastionstraße 39, schriftlich oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin bzw. des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) in der derzeit geltenden Fassung.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Hinweis:

Weitere Informationen zum elektronischen Rechtsverkehr erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Im Auftrag

(Schwirz)

8. Antragsunterlagen

Anschreiben

Inhaltsverzeichnis / Genehmigungsantrag

1. Formular 1 (Antragsformular)
2. Formular 2 (Betriebseinheiten)
3. Stellungnahmen des Betriebsrates, des Störfallbeauftragten und des Immissionsschutzbeauftragten
4. Allgemeine Angaben und Antragsgegenstand
 - 4.1 Zweck der Anlage
 - 4.2 Daten der Anlage
 - 4.3 Bauliche Anlage
 - 4.4 Antragsgegenstand
 - 4.5 Emissionen / Emissionsvergleich
 - 4.6 Stoffe nach Störfall-Verordnung (12. BImSchV)
 - 4.7 Liste der Apparate
5. Anlagen- und Betriebsbeschreibung
 - 5.1 Verfahrensbeschreibung der Anlage
 - 5.2 Energie- und Medienversorgung
 - 5.3 Angaben zur Abluft
 - 5.4 Abwasser, Boden- und Gewässerschutz
 - 5.5 Angaben zum Abfall
 - 5.6 Angaben zu Licht, Wärme, Strahlen und Abwärme
 - 5.7 Angaben zum Schall
 - 5.8 Angaben zur Belegschaft
 - 5.9 Arbeitssicherheit und Brandschutz
 - 5.10 Angaben zur Anlagensicherheit
 - 5.11 Maßnahmen für den Fall der Betriebseinstellung
 - 5.12 Angaben zum Verkehr
6. Angaben zu den Stoffen
7. Formulare
8. Angaben gemäß UVPG

9. Gutachten und Prognosen

- Schallemissions- / Immissionsprognose
- Auswirkungen vernünftigerweise nicht auszuschließender 1,5-Pentamethylendiisocyanat-Freisetzung
- Ermittlung angemessener Abstände gemäß KAS-18-Leitfaden für 1,5-Pentamethylendiisocyanat
- Fachstellungnahme zur allgemeinen Vorprüfung der UVP-Pflicht
- Katasterauszug über Altablagerungen und Altstandorte sowie über schädliche Bodenveränderungen
- Gutachten gem. DIN 18230
- Gutachten nach AwSV der TÜV Süd Chemie GmbH
- Anhänge zum Überwachungskonzept für Boden und Grundwasser

10. Angaben zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

- 10.1 Allgemeine Beschreibungen / Angaben / Änderungen
- 10.2 AwSV-Anlagenbeschreibung Tanklager B767-Ost inkl. Füll- und Entleerstellen
- 10.3 AwSV-Anlagenbeschreibung Tanklager B767-West inkl. Füll- und Entleerstellen
- 10.4 AwSV-Anlagenbeschreibung Tanklager B769-Ost inkl. Füll- und Entleerstellen
- 10.5 AwSV-Anlagenbeschreibung Tanklager B769-West inkl. Füll- und Entleerstellen
- 10.6 AwSV-Anlagenbeschreibung Produktion B779
- 10.7 AwSV-Anlagenbeschreibung Gebindeabfüllung B779
- 10.8 Beständigkeitsnachweise / Werksbescheinigung / Technische Information

11. Bau

12. Zeichnungen und Pläne

- 12.1 Übersichtsplan
- 12.2 Verfahrensfleißbilder
- 12.3 Apparatenaufstellungszeichnungen
- 12.4 Flucht- und Rettungswegpläne
- 12.5 Teilflächenplan
- 12.6 AwSV-Flächenplan
- 12.7 Explosionsschutzpläne

13. Antragsbezogener Sicherheitsbericht

1 Anlagenbeschreibung

2 Stoffe nach StörfallV

3 Verfahren

4 Sicherheitsrelevante Anlagenteile

5 Gefahrenquellen und störfallverhindernde Vorkehrungen

6 Auswirkungen hypothetischer Stofffreisetzungen

7 Anhang

9. Abkürzungen

ABl. L.	Amtsblatt der Europäischen Union, Reihe L enthält Rechtsvorschriften
AL	Abluft
AVV Baulärm	Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen – vom 19.08.1970 (Beil. zum BAnz. Nr. 160)
AW	Abwasserstrom
AwSV	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 18.04.2017 (BGBl. I S. 905)
AwSV-Anlage	Anlage zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
Az.	Aktenzeichen
BauGB	Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414)
BauO NRW	Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung) vom 01.03.2000 (GV. NRW. S. 255)
BE	Betriebseinheit
BetrSichV	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln (Betriebssicherheitsverordnung – BetrSichV) vom 03.02.2015 (BGBl. I Nr. 29 S. 1187)
BGBl	Bundesgesetzblatt
BImSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge - Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274)
4. BImSchV	Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) vom 02.05.2013 (BGBl. I S. 973)
9. BImSchV	Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren) vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001)
12. BImSchV	Zwölfte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Störfall-Verordnung) vom 08.06.2005 (BGBl. I. S. 1598)

39. BImSchV	Neununddreißigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Luftqualitätsstandards und Emissionshöchstmengen) vom 02.08.2010 (BGBl. I S. 1065)
BNatSchG	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542)
DAkKS	Deutsche Akkreditierungsstelle GmbH
dB(A)	Dezibel – Frequenzbewertung mit einem A-Filter
DIN	Deutsches Institut für Normung
DWA-A	Deutscher Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfälle e.V. –Arbeitsblatt
DWA-A 779	Technische Regel wassergefährdender Stoffe (TRwS), Allgemeine Technische Regelungen
DWA-A 786	Technische Regel wassergefährdender Stoffe (TRwS), Ausführung von Dichtflächen
DWA-A 788	Technische Regel wassergefährdender Stoffe (TRwS), Flachbodentanks aus metallischen Werkstoffen zur Lagerung wassergefährdender Flüssigkeiten
EN	Europäische Norm
ERVVO VG/FG	Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen vom 07.11.2012 (GV. NRW. S. 548)
FFH	Fauna Flora Habitat
GebG NRW	Gebührengesetz des Landes NRW vom 23.08.1999 (GV.NRW. S. 524)
GefStoffV	Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen – Gefahrstoffverordnung - vom 26.11.2010 (BGBl. I S. 1643)
GMBI	Gemeinsames Ministerialblatt
GV. NRW	Gesetz- und Verordnungsblatt Nordrhein-Westfalen
HBV	Anlagen zum Herstellen, Behandeln oder Verwenden von wassergefährdenden Stoffen
IBC	Intermediate Bulk Container - quaderförmiger Behälter zum Transport und zur Lagerung von flüssigen und rieselfähigen Stoffen
IE-Richtlinie	Richtlinie 2010/75/EU des europäischen Parlaments und des Rates über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung

der Umweltverschmutzung) vom 24. November 2010 (ABl. L. 334, S. 17)

i. V. m. in Verbindung mit

KAS-18 Leitfaden „Empfehlungen für Abstände zwischen Betriebsbereichen nach der Störfall-Verordnung und schutzbedürftigen Gebieten im Rahmen der Bauleitplanung - Umsetzung § 50 BImSchG“ der Kommission für Anlagensicherheit

LANUV NRW Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen

LAU Anlagen zum Lagern, Abfüllen oder Umschlagen von wassergefährdenden Stoffen

LBodSchG Landesbodenschutzgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 09.05.2000 (GV. NRW. S. 439)

Nr. Nummer

NRW Nordrhein-Westfalen

RS Abfallstrom

SigG Gesetz über Rahmenbedingungen für elektronische Signaturen (Signaturgesetz) vom 16.05.2001 (BGBl. I S. 876)

SMBl. NRW Sammlung des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

SRA Sicherheitsrelevantes Anlagenteil

SV-VO Verordnung über staatlich anerkannte Sachverständige nach der Landesbauordnung vom 29. 04.2000 (GV. NRW. S. 422)

TA Lärm Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) vom 26.08.1998 (GMBI. S. 503)

TA Luft₂₀₀₂ Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz - Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft vom 24.07.2002 (GMBI. S. 511)

TRAS 310 Technische Regel für Anlagensicherheit 310 – Vorkehrungen und Maßnahmen wegen der Gefahrenquellen Niederschläge und Hochwasser

TRAS 320 Technische Regel für Anlagensicherheit 320 – Vorkehrungen und Maßnahmen wegen der Gefahrenquellen Wind, Schnee- und Eislasten

TVA thermische Verbrennungsanlage (hier: der Firma Currenta GmbH & Co. OHG im CHEMPARK Dormagen)

UVP	Umweltverträglichkeitsprüfung
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94)
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686)
WGK	Wassergefährdungsklasse
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585)
ZIW	Zulässige Immissionswerte
ZustVU	Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz vom 11.12.2007 (GV.NRW. S. 662 ber. 2008 S. 155)